



BUND · Habermehlstraße 32 · D-75172 Pforzheim

Hr. Kraft
Stadtbauamt
Mühlstraße 24
75302 Neuenbürg

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Regionalverband
Nordschwarzwald
Geschäftsstelle
Naturschutz-Zentrum

13.09.2012

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten VG Neuenbürg/Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Kraft,

haben Sie besten Dank für die Benachrichtigung und die Aufforderung, Stellung zu nehmen, was wir namens und im Auftrag des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbands (LNV) gerne tun.

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufstellung des Teil-FNPs Windenergie. Es ist ganz im Sinne der Unterstützung der Energiewende, dort wo es die Windhöufigkeit zulässt und keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen, den Bau von Windkraftanlagen zu konzentrieren.

Zu den Ausschlusskriterien:

Hier sollten **Wäldern mit zahlreichen Bäumen über 120 Jahre sowie von extensiv bewirtschafteten Waldflächen (arB-Wälder)** mit einbezogen werden.

Diese Wälder sind aufgrund ihrer Artenvielfalt besonders schützenswert und dienen seltenen Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum. Wir bitten daher um Prüfung, ob solche Waldflächen in den Vorranggebieten enthalten sind und ggf. um ihre Einstufung als Tabuflächen. Die Herausnahme solcher Waldflächen aus den Vorranggebieten wird dazu beitragen, insbesondere das Konfliktpotential für Fledermäuse, im Vorfeld zu minimieren. Außerdem sollten Zugvogelkorridore – sofern im Gebiet relevant – als Tabuflächen betrachtet werden.

Regionalgeschäftsstelle
Nordschwarzwald
Habermehlstraße 32
D-75172 Pforzheim
Fon 07231/927192
Fax 07231/927193
bund.nordschwarzwald@bund.net

So können Sie uns erreichen:
8 Gehminuten vom Leopoldplatz
Busverbindung vom Hauptbahnhof
Linie 2/9 Richtung Sonnenhof
Haltestelle Benckiserstraße

Bankverbindung:
Sparkasse Pforzheim Calw
BLZ 666 500 85
Konto 796 727

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International,
Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz

Fledermausschutz: Für Fledermäuse ist bekanntlich das Kollisionsrisiko mit WKA in Waldgebieten auch außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete besonders hoch. Auch wenn prinzipiell das Risiko durch einen "Fledermaus-freundlichen Betrieb" (Abschalten in windarmen Nächten) vermindert werden kann, ist es sehr sinnvoll, bereits im Vorfeld Standorte zu ermitteln und auszuschließen, an denen das Kollisionsrisiko besonders hoch ist.

Dies ist insbesondere insofern geboten, als an besonders konflikträchtigen Standorten nächtliche Abschaltzeiten während des gesamten Sommerhalbjahres bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec. vorprogrammiert sind. Es stellt sich die Frage, ob die Anlagen in Anbetracht der ohnehin nicht sehr großen Windhöufigkeit unter diesen Voraussetzungen noch wirtschaftlich arbeiten könnten

In Kap. 6.5.4 wird ausgeführt, dass in Südwest-Deutschland das Kollisionsrisiko auf die beiden Abendseglerarten und die Zwergfledermaus fokussiert sei. Vorkommen dieser beiden Arten seien bislang im Gebiet der VG nicht bekannt. Hierzu ist anzumerken, dass Vorkommen dieser Arten im Gebiet der VG sehr wahrscheinlich sind. Der Hinweis auf Tab. 3 in Kap. 6.3.4. ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, handelt es sich doch bei der ausgewerteten Literatur um die „Säugetiere Baden-Württembergs“ von 2003, ein mittlerweile 9 Jahre altes Werk, das wiederum auf einer Auswertung von Nachweisen beruht, die noch wesentlich länger zurückliegen. Das Büro für Landschaftsökologie und Geoinformation, das im nicht allzu weit entfernten Windpark Simmersfeld das Monitoring der Beeinträchtigung von Fledermäusen durchgeführt hat, stellte auch **Rauhaut – und Mückenfledermäuse** als Kollisionsopfer fest und vermutet bei der Rauhautfledermaus den Durchzug wandernder Tiere im Nordschwarzwald.

Da derzeit zu wenig aktuelle Daten über die Lebensstätten und über das Zuggeschehen geschützter Fledermausarten vorliegen, fordern wir für die im FNP ausgewiesenen Potentialflächen rechtzeitig vor der detaillierten Standortplanung auf der Ebene des Bebauungsplanes eine **Erfassung der Wochenstuben und Jagdgebiete sowie der ziehenden Fledermäuse** nach fachlich anerkannten Mindeststandards - ggf. unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsdaten (Siehe Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg vom 31.03.2012, Kap. 3, das im Anhang beigelegt ist).

Vogelschutz: In Kap. 6.5.4 wird zutreffend ausgeführt, dass Bereiche mit hohem Lebensraumpotential für besonders **gefährdete Vogelarten** vorsorglich von einer Überplanung mit Windkraftanlagen auszunehmen sind. Da bekanntermaßen Standort 3 (Sauberg) ein hohes Lebens-raumpotenzial für Rotmilane aufweist und die Art auch häufig im Gebiet beobachtet wird, kann bereits auf der Ebene der Flächennutzungs-planung ein hohes Konfliktpotential konstatiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Einfeld

Geschäftsführerin

BUND-RV Nordschwarzwald

H. Gommel

Vorsitzender

LNV AK Pforzheim Enzkreis

Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg Positionspapier

der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg

Stand 08.12.2011

Entwurf für die Mitgliederversammlung 31.3.2012

Edmund Herste AGF-Vorsitzender

Die Landesregierung plant den deutlichen Ausbau der Windkraft in Baden-Württemberg. Der Umstieg auf die erneuerbaren Energien ist ein wesentlicher Beitrag, um den Klimawandel und die damit zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Biodiversität zu begrenzen. Die AGF erkennt an, dass der Windkraft eine zentrale Rolle bei dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zukommt.

Windkraftanlagen sind in Relation zu anderen Energieerzeugern besonders umweltverträglich, aber auch nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt. Die Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäuse sind besonders relevant. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen können Vogel- und Fledermauslebensräume zerstört und durch Kollisionen an den Rotoren können Tiere in sehr großer Zahl getötet werden.

Deshalb sieht die AGF es aktuell als eine ihrer zentralen Aufgaben an, den bevorstehenden Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg konstruktiv zu begleiten, damit die Errichtung von WEA naturverträglich und ohne nachhaltige Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen in Baden-Württemberg erfolgt. Ein naturverträglicher Ausbau der Windkraftnutzung kann aber nur gelingen, wenn bei der Planung und dem Betrieb die Belange des Artenschutzes für Fledermäuse umfassend berücksichtigt werden. Generelle Wissenslücken zur Beurteilung von Auswirkungen sind durch eine ökologische Begleitforschung zu schließen.

Bereits in einem Schreiben vom 24.07.2011 hat die AGF grundlegende Forderungen für die Berücksichtigung des Fledermausschutzes an die Minister Untersteiner und Bonde formuliert. Wir begrüßen sehr, dass uns beide Ministerien in ihren Antwortschreiben eine umfassende Berücksichtigung des Fledermausschutzes beim Ausbau der WEA zugesagt haben. In Anlehnung an die Positionen des NABU und des BUND engagiert sich die AGF, in einem konstruktiven Dialog über die Windkraftnutzung in Baden-Württemberg einzutreten. Mit diesem Positionspapier werden die Anforderungen aus Sicht des Fledermausschutzes dargestellt, die erforderlich sind, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten.

1 Einleitung

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, die Stromerzeugung durch Windkraft bis 2020 zu verdreifachen. Dies soll durch den Zubau von jährlich 100 bis 150 Windenergieanlagen (WEA) zu den bereits vor-

bestehenden Anlagen bislang sehr hohe Kollisionsraten von Fledermäusen an WEA festgesetzt wurden.

Wegen der starken Bestandsrückgänge in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts und den bis heute andauernden vielfachen Gefährdungen sind alle einheimischen Fledermausarten durch die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992 geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz zählen alle einheimischen Fledermäuse zu den streng geschützten Tierarten. Aufgrund der Schutzvorschriften ist es verboten, diese Tiere zu töten, sie zu stören oder ihre Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG). Eine umfassende Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Planung und dem Betrieb von WEA ist daher auch gesetzlich bereits zwingend vorgeschrieben.

Neue Untersuchungen des BMU konnten zeigen, dass bundesweit an WEA im Durchschnitt mit 12 toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr zu rechnen ist, wobei jedoch sehr große standortspezifische Unterschiede (0-52 tote pro WEA/Jahr) festgestellt wurden (1). Da in dieser Untersuchung jedoch überwiegend Anlagen im Offenland in Nord- und Ostdeutschland untersucht wurden, könnten diese Ergebnisse nicht ohne weiteres auf Südwestdeutschland übertragen werden. Die wenigen bislang in Baden-Württemberg durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass insbesondere an Waldbestandorten hier noch mit deutlich höheren Kollisionsraten von Fledermäusen zu rechnen ist.

So starben z.B. im Windspark Altarsleij / Nordschwarzwald an den dort installierten 14 Anlagen allein im Jahr 2008 etwa 270 Fledermäuse (2). Am Rotkopf in Freiburg wurden bereits im Jahr 2004 an vier Anlagen etwa 120 Tote Fledermäuse geschätzt. Auch an anderen Waldstandorten im Regierungsbezirk Freiburg wurden sehr hohe Kollisionsraten von Fledermäusen festgestellt (3). Bei den Jagdflügen in der Nähe ihrer Quartiere sind besonders die Arten Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, vermutlich auch Nordfledermaus und Mopsfledermaus betroffen. Auf dem Frühjahrs- und Herbstzug über Baden-Württemberg sind vor allem die Arten Rauchfledermaus, Großer Abendsegler und zusätzlich auch der Kleinabendsegler und die Zweifarbfledermaus betroffen. In selteneren Fällen sind sogar strukturgebundene fliegende Fledermäuse wie die Kleine

Barfledermaus als Schlagopfer an WEA in Baden-Württemberg gefunden worden.

Der an einigen Standorten in Deutschland beobachtete „Massenschlag“ von Fledermäusen mit mehr als 10 toten Fledermäusen pro WEA in einer Nacht könnte mit einer Anlockwirkung von Fledermäusen durch die WEA zusammenhängen. Es wurde nachgewiesen, dass Fledermäuse im Bereich der Gondeln schwärmen (1), um ggf. die Gondel als Quartier zu erkunden oder um hier zeitweise hohe Insektenkonzentrationen zu bejagen.

Augrund der bisher bekannten Verbreitung der Fledermausarten und bekannten Züchtungen muss man davon ausgehen, dass der Betrieb von WEA in Baden-Württemberg im Offenland mit einem hohen und im Wald sogar mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko für Fledermäuse einhergeht. Damit ist praktisch an jedem Standort in Baden-Württemberg mit einem gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse zu rechnen. Das Individuenbezogene Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist also bei allen Standortplanungen strikt zu beachten.

Über das erhöhte Tötungsrisiko von Einzeltieren hinaus können die dargestellten Schlagopferzahlen sogar lokal und auch regional zu einem Aussterben von Fledermauspopulationen der besonders betroffenen Arten führen (4). Selbst bei wesentlich geringeren Schlagopferzahlen von nur 3-5 toten Zwergfledermäusen an WEA zeigen Modellierungen aus dem benachbarten Rheinland-Pfalz, dass Populationen deutlich zurückgehen können, wenn auch kumulative Auswirkungen mehrerer WEA berücksichtigt werden (5). Dies hängt damit zusammen, dass Fledermäuse eine nur geringe Reproduktionsrate aufweisen (ein bis zwei Jungtiere pro Jahr). Entsprechend können auch geringe Individuenverluste bereits zu einem Rückgang der Populationen führen.

Neben dem Kollisionsrisiko sind Fledermäuse bei der Errichtung von WEA insbesondere im Wald auch durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung ihrer Jagdgebiete und Quartiere, die sie z.B. in Baumhöhlen finden, gefährdet. Der Ausbau von Zufahrtsstraßen für den Schwefelverkehr und die dauerhafte Errichtung von Kranstellplätzen können je nach Standort zu einem

Fächerverlust von bis zu einem Hektar pro WEA führen. Daher kann die Errichtung von Windparks mit mehreren Anlagen zu einem erheblichen Verlust von Fledermaus-Lebensstätten insbesondere im Wald beitragen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass viele Fledermausarten bereits aktuell durch andere Faktoren wie den zunehmenden Straßenverkehr, eine Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft (Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, Energieholz, verstärkter Einschlag in Altnutzgebieten) und die (energieintensive) Sanierung von Gebäuden direkt getötet werden oder ihre Lebensstätten verlieren. Der geplante Ausbau der Windkraft in BW bewirkt eine zusätzliche Belastung der Fledermauspopulationen.

Fledermause nehmen eine besondere Stellung im Ökosystem ein. Viele Arten haben sich bei der nächtlichen Beutefang auf bestimmte Insektengruppen und Spinnentiere spezialisiert, die in sehr großer Zahl erbeutet werden. Neue Studien zeigen, dass Fledermäusen in dieser Rolle auch eine sehr große wirtschaftliche Bedeutung zukommen kann, indem sie insekten-populationen dezimieren, die sonst in der Land- und Forstwirtschaft schädlich werden. Insofern muss schon allein aus ökonomischen Gründen ein lokales Aussterben von Fledermauspopulationen verhindert werden (9).

Unabhängig von den ökonomischen Gründen und gesetzlichen Erfordernissen nehmen wir jedoch an, dass auch die Bürgerinnen und Bürger, die in „Bürgerwindräder“ investieren, keine Windkraftnutzung unterstützen möchten, die die einheimischen Fledermäuse gefährdet. Ebenso dürfte es sich für ethisch orientierte Fonds verbieten, in Windenergieprojekte zu investieren, in denen Dutzende Fledermäuse an den Rotorblättern getötet werden.

Die AGF fordert den Ausbau der Windkraft naturverträglich zu gestalten, indem

- das Kollisionsrisiko für Fledermäuse,
- Störungen der Fledermäuse in ihren Lebensräumen und auf ihren Wanderungen und
- die Beeinträchtigung und der Verlust von Lebensstätten der Fledermäuse

vermieden und – wo unvermeidbar – gemindert werden. Einleitende negative Wirkungen sind umfassend auszugleichen und zu ersetzen.

2 Vorranggebiete für den Fledermausschutz

Durch die Ausweitung von konfliktäreren Standorten können viele negative Auswirkungen von WEA wie die Zerstörung von Lebensstätten und auch das Kollisionsrisiko deutlich vermindert werden.

Auch wenn prinzipiell durch einen „Fledermausfreundlichen Betrieb“ der WEA das Kollisionsrisiko an jedem Standort sehr stark vermindert werden kann (vgl. Kap. 4), ist es erforderlich, gerade solche Standorte zu ermitteln, bei denen das Kollisionsrisiko besonders groß sein kann. An Standorten mit sehr hoher Fledermauskonzentration räumen die erforderlichen Abstrahlungen zur Verminderung von Fledermauskollisionen im ungünstigsten Fall einen solchen Umfang einnehmen, dass die zu erzielenden Renditen so weit zurückgehen, dass Bau und Betrieb der Anlage für die Investoren uninteressant werden.

Die Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten bieten die Chance, Planungen in andere Landesziele zu lenken, wo die Planung von WEA sehr wahrscheinlich einfacher und schneller als in diesen sensiblen Gebieten erfolgen kann und auch Abschaltungen nur in einem geringeren Ausmaß erforderlich werden.

Folgende Vorranggebiete für den Fledermausschutz sollen daher vollständig von Windkraftanlagen freigehalten werden

- Naturschutzgebiete und Naturparks
- FFH-Schutzgebiete, die für gefährdete europäische Fledermausarten ausgewiesen wurden. Dabei sind neben den Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL auch die Vorkommen charakteristischer Arten zahlreicher FFH-Wald-Lebensraumtypen zu beachten,
- Baumwälder sowie Kernzonen von Biosphärengebieten und eines Nationalparks: in diesen Flächen sollen natürliche Prozesse ohne den menschlichen Einfluss ablaufen (Prozessschutz).

alle größeren zusammenhängenden Waldflächen, mit einem hohen Anteil naturnaher Wälder ab einem Alter von 120 Jahren und extensiv bewirtschaftete Waldflächen. Diese Wälder bieten Lebensstätten für zahlreiche streng geschützte Fledermausarten. Werden geschlossene Wälder durch die Errichtung von WEA „geöffnet“, werden auch die im freien Luftraum und auf Lichtungen jagenden Fledermausarten in den Wald gelockt, wodurch das Kollisionsrisiko für diese Arten stark ansteigt.

- Wald-Gewässer-Komplexe mit einer hohen Bedeutung als Jagdgebiete für Fledermäuse,
- Konzentrationsstellen des Fledermauszuges z.B. an Kuppen oder auf Pässen der Schwäbischen Alb mit dem Schotterwäldchen sowie am Alpenrand, wo mit dem erfolglichen Aufsteigen von zehrenden Fledermäusen zu rechnen ist.
- Einzigstehende bedauernde Wochenstüben, Winterquartiere und Paarungsgebiete der Fledermäuse, einschließlich der Flugrouten, auf denen die Tiere die Quartiere erreichen.

Die notwendigen landesweiten Auswertungen vorhandener Daten und landesweite Kartierungen zur Ausweisung von Vorranggebieten sind schrittweise von den Landesbehörden durchzuführen (vgl. Kap. 6). Die AGF ist gerne bereit, ihre Kenntnisse zur Bewältigung dieser Aufgaben einzubringen.

3 Anforderungen an die Standortplanung

Auch außerhalb dieser Vorranggebiete kann es Standorte geben, die eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für den Fledermausschutz haben, die jedoch aufgrund von Kernstücken bislang auf der landesweiten Ebene noch nicht identifiziert worden sind. Deshalb ist es erforderlich, an jedem Standort eine umfassende Untersuchung der Fledermausvorkommen und eine Risikoanalyse durchzuführen.

Eine vollständige Erfassung von jagenden oder zehrenden Fledermäusen in größerer Höhe (> 80 m) ist bislang methodisch schwierig. Verschiedene Ansätze, Fledermäuse mittels Detektoren an Drachen oder Ballonen zu erfassen, halten wir aufgrund der geringen Stichprobe,

mit der diese Erfassungen wegen des Aufwandes durchgeführt werden können, für ungeeignet. Insbesondere nur an bestimmten Tagen auftretende Zugphasen von Fledermäusen können so in der Regel nicht erfasst werden. Dies kann nur über eine Dauererfassung in großer Höhe z.B. mittels akustischer Aufzeichnungsgeräte, die an Messmasten montiert werden, geschehen. Aber auch über eine akustische Dauererfassung am Boden kann das zeitliche Auftreten von Fledermäusen insbesondere auf dem Zug erfasst werden. So kann z.B. vom zeitlichen Auftreten der Raufußfledermaus am Boden während des Zuges auf eine Aktivität in größerer Höhe geschlossen werden (1). Doch ist es weiter erforderlich, die Prognosemethoden von bodengestützten Untersuchungen durch gezielte Forschungen zu verbessern (vgl. Kap. 7).

Die Forderung, alle Untersuchungen (Monitoring) auf einen Zeitpunkt nach dem Bau an den Anlagen selbst zu verschieben, ist unseres Erachtens alleine nicht zielführend, da aus fachlicher Sicht der Standortwahl eine entscheidende Bedeutung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse zukommt.

Dies gilt natürlich insbesondere für Standortplanungen, bei denen Lebensstätten von Fledermäusen beeinflusst oder zerstört werden können. Diese Auswirkungen können mit den verfügbaren Methoden der Fledermauserfassung (Detektorkontrollen, Netzpläne, Telemetrie, Quantenkontrollen) sehr gut erfasst und analysiert werden.

In Übereinstimmung mit verschiedenen Empfehlungen anderer Fachinstitutionen und Organisationen (7, 8, 9) fordern wir daher, folgende Mindeststandards für Untersuchungen bei der Standortplanung einzuhalten:

- Erfassung der Jagdgebiete und Wochenstübquartiere der betroffenen residenten Fledermausarten am Ergreifort in einem Umkreis von zwei Radien. Durchführung von mindestens sechs Detektor-Begleutungen über die gesamte Nachtzeit im Zeitraum Mai bis August, ergänzt durch Netzpläne bei Vorkommen von mit dem Detektor nicht bestimmbar Fledermausarten. Die Anzahl der Untersuchungsflüge richtet sich nach der Größe des Untersuchungs-

gebietes. Bei großen Gebieten sind mehrere Untersuchungs-nächte pro Objekt erforderlich.

- Erfassung von ziehenden Fledermäusen und bedeutenden Lebensstätten während des Zuges (z.B. Pränungsquartiere der Abendseglerarten und der Raubfledermaus) durch Detektorgehörungen im Frühjahr von Anfang April bis Anfang Mai (vier Termine) und von Anfang August bis November (10 Termine), zusätzlich zu den Trainingsgehörungen während der Zugzeiten fordern wir für die Erfassung der durchziehenden Arten den Einsatz eines am geplanten WEA-Standort positionierten automatischen Aufzeichnungsgerätes, z.B. Anabat oder Batcorder, um die Fledermausaktivität dauerhaft von April bis November aufzuzeichnen.

- Recherche und gezielte Suche nach Schwärmquartieren und Winterquartieren der ein-griffensiblen Arten wie z.B. der Zwergfledermaus oder der Zweifarbfledermaus.
- Zusätzlich zur Datenerhebung vor Ort sind die bekannten Verbreitungsdaten der AGF, der LUBW sowie anderer Träger abzufragen und zu berücksichtigen.

- Durch die Fachbehörden des Landes in Zusammenarbeit mit den Experten aus Wissenschaft und Verbänden ist ein Konzept für die standardisier-te Erfassung und Bewertung der Daten zu entwickeln.

- Die Landesbehörden werden angefordert, eigene Kartierungen zur Ermittlung von Vergleichsdaten zu Aktivitäten in Referenzgebieten durchzuführen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die in den einzelnen Genehmigungsverfahren erstellten Untersuchungen zentral dokumentiert und landesweit ausgewertet werden, um für die Zukunft weitere Vergleichsdaten zur Aktivität von Fledermäusen in unterschiedlichen Naturräumen bereitzustellen.

Die zuständigen Behörden zur Prüfung der Antragsunterlagen (Untere Immissionsschutzbehörden, Untere und Obere Naturschutzbehörden) sind personell so auszustatten, dass sie die eingereichten Unterlagen sorgfältig prüfen können. Mitarbeiter der Prüfbehörden sind vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen und

- die Schwellenwerte für die vorsorglichen Abschaltzeiten an den Ergebnisse der Voruntersuchungen zu orientieren. Beim Vorkommen der Zwergfledermaus reicht eine Abschaltung bis 6m/s, bei Vorkommen „windfährterer“ Arten wie der Raubfledermaus und dem Großen Abendsegler zur Zugzeit sind vorsorgliche Abschaltungen bereits bei Windgeschwindigkeiten von 7-8 m/s erforderlich,

- die Abschaltzeiten nur dann anzupassen, wenn in einem zweifelhafte Goodfellow-Monitoring gezeigt wurde, dass das Kollisionsrisiko in bestimmten Zeiträumen und zu bestimmten Witterungsbedingungen nicht signifikant erhöht ist und das Kollisionsrisiko auch durch einen angepassten Abschaltalgorithmus hinreichend vermindert werden kann,

- die WEA ist so abzusichern, dass das Tötungsrisiko für die einzelnen Fledermausarten nicht signifikant erhöht ist. Eine signifikante Erhöhung tritt bereits ein, wenn mehr als ein Individuum einer Art getötet wird. Der Schwellenwert ist daher auf eine Fledermaus pro WEA/Jahr festzusetzen,

- die Wirksamkeit von Abschaltungen durch eine zusätzlich durchzuführende Schlagopfersuche zu überprüfen. Die Schlagopfersuche muss wissenschaftlichen Anforderungen genügen und die Faktoren „abgesuchte-Fläche“, „Sucheffizienz“ und „Abtregrate der Kadaver“ durch Assessor be-rücksichtigen. Die im BMULFV (1) entwickelten methodischen Standards sind strikt einzuhalten.

Da die meiste Fledermausaktivität bei geringen Windgeschwindigkeiten verschiebt wird, sind Verluste am Energieertrag bei einer solchen Regelung nach Beispielsrechnungen des BMULFV nur sehr gering. Es ist also verhältnismäßig, bei konfliktreichen Standorten eine solche Vermehrungsmaßnahme festzusetzen.

Ein Goodfellow-Monitoring darf nur von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Unabhängige Sachverständige sind im Einvernehmen mit den Genehmigungsbehörden und Naturschutzverbänden vor Ort zu bestimmen, damit die Ergebnisse und Bewertungen als Sachverständigengutachten nachl. S. § 13 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV gelten können (10).

Es ist ein rechtssicheres Verfahren zu entwickeln, wie die Einhaltung der Betriebs-Auflagen durch die Genehmigungsbehörden überprüft werden kann.

Die festgelegten Abschaltzeiten sind bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Anlagenplanung bereits zu berücksichtigen.

Alle Ergebnisse der Untersuchungen an bestehenden Anlagen sind zeitnah durch die Auftraggeber zu veröffentlichen. Die Landesbehörden stellen sicher, dass die Einzelstudien zentral dokumentiert und ausgewertet werden, um im Rahmen einer übergreifenden Auswertung Kenntnisstücken zum landesweiten Auftreten von Fledermausarten und ins-besondere zum Fledermauszug in Baden-Württemberg zu schließen. Hierzu ist es zellführend, eine landesweite Datenbank zu errichten. Die AGF bietet an, diese Daten auch in die landesweite Fledermausdatenbank BadBase zu integrieren, um sie so besser verfügbar zu machen.

5 Ausgleich und Ersatz - vorsorgender Naturschutz

Die bei der Errichtung der WEA aufretenden Eingriffe in die Lebensstätten von Fledermäusen müssen vermieden werden. Als Vermehrungsmaßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- die Verschattung von Standorten, um z.B. Bereiche mit Baumquartieren im Wald nicht zu beeinträchtigen,
- die Verschattung von Rudungszeitpunkten von Baumquartieren auf Zeiträume, wo sich Fledermäuse nicht in den Quartieren aufhalten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Lebensstätten müssen ausgeglichen oder ersetzt werden. Dabei kommen auch sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Betracht. Maßnahmen für den Verlust von Lebensstätten, z.B. Wälder, sind:

- Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Waldrefugien, in denen die Nutzung aufgegeben wird, so dass sich zahlreiche

- Fledermausquartiere in den Bäumen bilden können.
 - Die Sicherung und langfristige Entwicklung von Streuobstgehäusen, die aktuell nicht mehr genutzt werden, um auch hier ein Quartiergebot für Fledermäuse zu entwickeln.
 - Die Schaffung von künstlichen Quartieren an Gebäuden oder im Wald. Nistkästen können allerdings nur in Verbindung mit langfristig ausgelegten Wild-Maßnahmen anerkannt werden, da sie das Quartiergebot nur kurz- bis mittelfristig erhöhen. Künstliche Quartiere an Gebäuden müssen großräumig sein, handelsüblichen Nistkästen sind hier unzureichend.
 - Die Schaffung und Optimierung von Winterquartieren (Stöhlen, aber auch Quartiere an Gebäuden).
- Individuenverluste durch Kollisionen können aus rechtlicher Sicht ausgeglichen werden. Deshalb sind hier Vermeidungsmaßnahmen durch die Standortwahl und vor allem durch gezielte Abschaltungen der Anlagen erforderlich (vgl. Kap. 4). Für Fledermauspopulationen mit eher „mitteleuropäischer“ Dimension wie z.B. bei den Abendseglerarten oder der Raufußfledermaus wären Ausgleichsmaßnahmen nur in den Reproduktionsgebieten (z.B. in NO-Europa) sinnvoll. Dies lässt sich aber praktisch wohl kaum umsetzen.
- Bereits an den bestehenden WEA in Baden-Württemberg kollidieren tausende Fledermäuse pro Jahr (bei 12 Tieren pro Jahr und 400 WEA ca. 4800 Tiere, realistischere Zahlen liegen aufgrund besonders kritischer Standorte in BW vermutlich noch darüber, vgl. Kap. 1). Zusehends sind die Fledermäuse durch die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft und Quarantäneliste in Folge von Gebäudesanierungen bedroht. Selbst bei Durchsetzung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb der neuen ca. 1000-1500 geplanten WEA ist zu erwarten, dass zusätzliche negative Auswirkungen auf die Fledermauspopulationen verbleiben.

Deshalb fordern wir, vorsorgende Maßnahmen des Fledermausschutzes zu ergreifen. Eine wichtige Grundlage hierfür ist es, endlich ein Landes-Artenschutzprogramm für Fledermäuse in Baden-Württemberg aufzustellen, wie dies für andere Artengruppen schon seit langer Zeit existiert. Ziel des landesweiten Artenschutzprogrammes muss es sein, gezielte Maßnahmen für Arten wie z.B. den Kleinabendsegler, dessen Population sich in Baden-Württemberg in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auszuweisen und umzusetzen.

6 Landesweite Grundlagenerfassungen und Monitoring

Auch wenn die AGF gerne bereit ist, ihre Datengrundlagen für die landesweite Identifikation von bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen zur Verfügung zu stellen, so verbleiben doch erhebliche Kenntnislücken in Bezug auf die Verbreitung der Fledermausarten in Baden-Württemberg und ihre wichtigsten Lebensräume. Besonders große Kenntnislücken gibt es beim Fledermauszug. Hier ist zwar prinzipiell bekannt, welche Arten das Land auf dem Frühjahrs- und Herbstzug durchwandern, jedoch nicht welche Zugkorridore genutzt werden und wo sich folgende besondere Risikogebiete für die Nutzung der Windkraft befinden.

Die AGF fordert die Landesregierung auf, diese Wissenslücken schnellstmöglich zu schließen. Die AGF ist bereit, ihre Kenntnisse zusammen mit weiteren Experten aus Wissenschaft und Verwaltung bei diesen Aufgaben einzubringen.

Folgendes steht vorfindiglich an:

- Erarbeitung einer Karte der bedeutsamen Lebensstätten von Fledermäusen in Baden-Württemberg,
- Identifikation der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den überregionalen Fledermauszug,
- Identifikation der regional bedeutsamen Wanderkorridore zu bedeutenden Winterquartieren (z.B. Schwarmquartieren der Zwergfledermaus),

- Kartierung der Schwerpunktquartiere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten,
 - Kartierung der bedeutsamen Fledermauskorridore in Wäldern.
- Neben den Verbesserung der Daten zur Verbreitung der Fledermäuse muss auch die Bestandserhaltung dringend verbessert werden. Wir fordern, die LLBW in die Lage zu versetzen, ein geeignetes Fledermaus-Monitoring aufzubauen und umzusetzen, um die mit dem Ausbau der Windkraft möglicherweise einhergehenden negativen Auswirkungen auf einzelne Arten frühzeitig zu erkennen.

Dazu ist das bislang recht grobe bundesweite Situationsproblemmonitoring der Fledermausarten durch ein landesweites Monitoringssystem für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten zu ergänzen. Dies ist besonders wichtig, um kumulative Effekte der Auswirkungen vieler WEA auf die Populationen einzelner Arten erkennen zu können. Ein solches „Sicherheitnetz“ ist wichtig, da selbst kleine und an einzelnen Standorten scheinbar hinzunehmende Individuenverluste von Fledermäusen in der Summe zu einer landesweiten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten führen können.

Zusätzlich ist an Einzelstandorten die Wirksamkeit der ergriffenen Vermeidungsmaßnahmen und der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen durch ein Monitoring der betroffenen lokalen Fledermauspopulationen (alle 3 bis 5 Jahre) nach einheitlichen Methoden zu überprüfen. Die Ergebnisse des Monitorings sind zu veröffentlichen.

7 Ökologische Begleitforschung

Wichtige Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse wurden bislang noch nie landesweit untersucht, es liegt nur eine Pilotstudie aus dem RP Freiburg vor (3). Bisherige bundesweite Forschungen haben ihren Schwerpunkt in Nord- und Ostdeutschland, wo in der Vergangenheit die Windkraft massiv ausgebaut wurde. Es ist naheliegend, dass die in der norddeutschen Tiefebene, an der Küste oder in den ostdeutschen Agrargebieten gewonnenen Ergebnisse nicht auf die

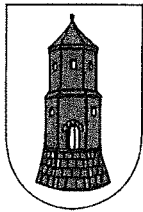
Landesflächen in Baden-Württemberg übertragbar werden können.


Deshalb ist es erforderlich, dass die Landesbehörden eine eigenständige ökologische Begleitforschung zu den Auswirkungen der Windenergie in Baden-Württemberg etablieren. Zu den vorfindiglichen Forschungsarbeiten gehören z.B. Langzeituntersuchungen zur Auswirkung von WEA auf Fledermäuse in Wäldern (Vorher-Nachher-Untersuchungen), die Weibentwirkung von Untersuchungsnetzen zur Erfassung der Fledermäuse in großen Höhen bei Standortuntersuchungen im Rahmen von WEA-Planungen oder die Ermittlung der Zugkorridore in Baden-Württemberg.

Wälder sind in Baden-Württemberg Fledermausarten durch den Kollisionsrisiko bedroht, die aufgrund ihrer beschrankten Verbreitung bislang in den bundesweiten Forschungen und Statistiken unterrepräsentiert sind. Diese sind z.B. die Nachtfledermaus und die Mopsfledermaus, die in einzelnen Regionen Baden-Württembergs verbreitet sind und für die aufgrund ihrer Jagdstrategie ein besonderes Kollisionsrisiko anzunehmen ist. Zu diesen Arten sind deshalb gezielte Forschungen erforderlich.

Das Land stellt sicher, dass die Ergebnisse von standortspezifischen Voruntersuchungen und auch dem ggf. durchgeführten Monitoring zählich von den WEA-Betreibern den Landesbehörden und Verbänden für eine standortübergreifende Auswertung und Analyse zur Verfügung gestellt werden. Nur auf diese Weise kann der Kenntnisstand zu den kumulativen Auswirkungen von WEA erweitert werden und grundlegende Erkenntnisse z.B. über Zugrouten von Fledermäusen gewonnen werden. Das Land richtet eine Koordinationsstelle ein, die die Auswertung der an einzelnen Standorten in BW erfassten Daten organisiert oder ggf. auch selbst durchführt.

Die Festlegung von Forschungsprioritäten erfolgt unter Beteiligung der landesweiten Experten aus Verbänden und der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen in die Windkraft von ca. 1 bis 1,5 Mrd €/Jahr in Baden-Württemberg ist die ökologische Begleitforschung durch das Land in Relation ausreichtend zu finanzieren.



| | |
|---|--------|
|  Deutsche Flugsicherung SIS / NF Eingang: 20. Aug. 2012 | bR |
| | WV |
| | z.d.A. |
| Angem. Anlagen der DFS betroffen (ICAO EUR DOC 015 Stufe 2) Anlagen können gestört werden | |

Stadtverwaltung · Postfach 1262 · 75302 Neuenbürg

Deutsche Flugsicherung GmbH DFS
 Am DFS-Campus
 63225 Langen

Sachgebiet
 Sachbearbeiter/-in
 Zimmer-Nr.
 Durchwahl
 Unser Zeichen
 E-Mail
 Ihr Schreiben vom

Stadtbaumeister
 Herr Kraft
 2, Mühlstraße 24, EG
 07082/7910 - 53
 60.1/621.31 kr/
 d.kraft@neuenbuerg.de

Neuenbürg,

16. August 2012

201202605
NEUENBÜRG
 mit ARNBACH · DENNACH · WALDRENNACH · ROTENBACH
Die malerische Stadt an der Enz

Teiländerung des Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand

Frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen gem. §2 (2) BauGB, Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

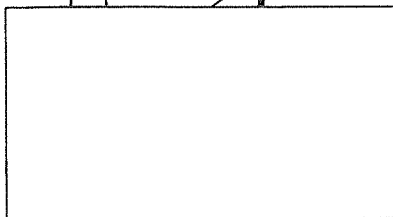
Sehr geehrte Damen und Herren,

in öffentlicher Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand am 30.07.2012 wurde der Beschluss für die Aufstellung eines Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand.

In dem Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 (2b) BauGB sollen Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, um die Lage und Anzahl von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte gezielt zu steuern. Im restlichen Gemeindegebiet sind zukünftig raumbedeutsam Windenergieanlagen nicht mehr zulässig.

Der Vorentwurf des Teil-Flächennutzungsplans umfasst die Standortalternativenprüfung sowie die Begründung mit Umweltbericht. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, gemäß § 4 (1) BauGB, **bis zum 17.09.2012** eine fachliche Stellungnahme zu diesem Verfahren abzugeben. Die Verfahrensunterlagen können unter <http://www.neuenbuerg.de/Fruehzeitige-Bet.436.0.html> eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stadtverwaltung Neuenbürg
 Rathausstraße 2 · 75305 Neuenbürg
 Telefon 070 82/79 10-0 · Telefax 070 82/79 10-65
 stadtverwaltung@neuenbuerg.de
 www.neuenbuerg.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Pforzheim Calw (BLZ (666 500 85) 998 001
 IBAN: DE02 6665 0085 0000 9980 01 · BIC: PZHSDE66
 Volksbank Pforzheim (BLZ 666 900 00) 80 820-2
 IBAN: DE96 6669 0000 0000 8082 02 · BIC: VBPFDE66

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 13.09.2012
SIS/NF Aktenzeichen: 201202605

Bezeichnung der Maßnahme: Neuenbürg; Teiländerung des FNP "Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand
Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet
Bauherr:
Name:
Adresse:
E-Mail:
Anfrage von:
Aktenzeichen: 60.1/621.31 kr/
Datum: 16.08.2012
Name: Stadtverwaltung Neuenbürg
Adresse: Postfach 1262, 75302 Neuenbürg
E-Mail: d.kraft@neuenbuerg.de
Objekt
Dauer: unbefristet

| Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84) | Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84) | Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92) | Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN) |
|--|---|----------------------------------|------------------------------------|
| 48 51 14 | 8 35 41 | | 2000 |
| 48 50 47 | 8 37 59 | | 2000 |
| 48 49 27 | 8 37 33 | | 2000 |
| 48 47 56 | 8 33 17 | | 2000 |
| 48 48 45 | 8 31 34 | | 2000 |
| 48 51 14 | 8 35 41 | | 2000 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungs-verfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Flugvermessungsmanagement

i. V. Jakob Geiß

CSC Systems & Infrastructure Services
Flugvermessungsmanagement

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Peter Hessler am 13.09.2012)

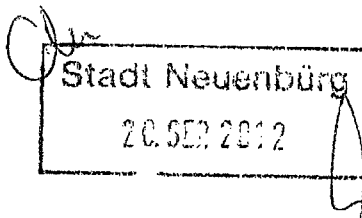
EnBW Regional AG - Postfach 80 03 43 - 70503 Stuttgart

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 12 62
75302 Neuenbürg

Kriegsbergstraße 32
70174 Stuttgart
Postfach 80 03 43
70503 Stuttgart
Telefon 0711 128-00
Telefax 0711 128-43220

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
HRB Nr. 20311
Steuer-Nr. 35001/01075

Baden-Württembergische Bank
BLZ 600 501 01
Konto 1366729



Name Thomas Florl/zan (Vorgang Nr. 2012.0874)
Bereich REG TTPG
Telefon 0711 128-2537
Telefax 0711 128-3009
E-Mail t.florl@enbw.com
Ihr Zeichen 60.1/621.31 kr
Ihr Schreiben 16. August 2012

Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand

19. September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den Bereich der Fläche 1 Heuberg führt unsere 110-kV-Leitung Calmbach-Schwann, Anlage 0615, Mast 16-19.

Hierzu weisen wir darauf hin, bei der Planung der Windkraftanlagen zu berücksichtigen, dass zwischen unserer Leitungsanlage und der nächstliegenden Windkraftanlage ein Abstand von mindestens der Gesamthöhe der Windkraftanlage eingehalten wird.

Zur Anbindung der Einspeiseanlagen müssen wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen. In welchem Ausmaß dies notwendig wird, können wir erst im Zuge der Bearbeitung der Einspeiseanfragen beurteilen. Aus den beigefügten Planunterlagen im Maßstab 1:2.500 können Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen (rot: Mittelspannungsleitungen) entnehmen. Wir bitten Sie, diese in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Abschließend bitten wir, uns an der Ausweisung der einzelnen Windkraftanlagen zu beteiligen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i. A. Thomas Florl

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Dirk Mausbeck

Vorstand:
Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender)
Walter Böhmerle
Hans-Georg Edlefsen
Dr. Martin Konermann



Gasversorgung
Pforzheim Land

Ihr Partner vor Ort

Sandweg 22, 75179 Pforzheim

GVP, Postfach 10 16 40, 75116 Pforzheim

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Ihre Zeichen: 60.1/621.31 kr/
Ihre Nachricht vom: 16.08.2012

Unsere Zeichen: GVP-PL
Es schreibt Ihnen: Sebastian Pater

Telefon: (0 72 31) 39 19 68
Telefax: (0 72 31) 39 22 15
E-Mail: koordinierung@
gvp-erdgas.de

Datum: 07.09.2012

E: 12.09.2012

**Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/ Engelsbrand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung und Möglichkeit zur Stellungnahme für die Teiländerung der
Flächennutzungs- und Landschaftsplanung der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/ Engelsbrand.

Die Gasversorgung Pforzheim Land GmbH ist durch die Teiländerung des Flächen-nutzungsplans nicht
berührt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gasversorgung Pforzheim Land GmbH
Netzbau Netzbetrieb
Technische Planung

i. A.



Sitz der Gesellschaft:
Pforzheim
Registergericht:
AG Mannheim HRB 50 39 47

**Vorsitzender
des Aufsichtsrates:**
Wolf-Kersten Meyer

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. (FH) Peter Günther
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Peter Biehl

Bankverbindung:
Sparkasse Pforzheim Calw
Konto-Nr. 759 430
BLZ 666 500 85



Anke Uhlig

Von: Kraft, Denis [D.Kraft@neuenbuerg.de]
Gesendet: Dienstag, 30. Oktober 2012 15:18
An: Anke Uhlig
Cc: Herb (herb-andreas@engelsbrand.de); Martin, Horst
Betreff: WG: Flächennutzungsplan "Windenergie", Stadt Neuenbürg

Hallo Frau Uhlig,

anbei noch ein Nachzügler aus Bad Wildbad – mir Bitte um Beteiligung in der 2. Runde.

Mit freundlichen Grüßen

Denis Kraft

- Tiefbauamt -
Stadtverwaltung Neuenbürg



NEUENBÜRG
HERB-ANDREAS-ENGELSBRAND-KIRCHEN
Die malerische Stadt an der Enz

Stadt Neuenbürg
Mühlstraße 24
75305 Neuenbürg

Tel.: 07082 / 7910 - 53
Fax: 07082 / 7910 - 66
Web: www.neuenbuerg.de

Hinweis:

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen. Wir weisen darauf hin, dass Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programmen durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Von: Jungkind, Rüdiger [mailto:r.jungkind@bad-wildbad.de]
Gesendet: Dienstag, 30. Oktober 2012 09:38
An: Kraft, Denis
Cc: Jung-Teltschik, Peter
Betreff: Flächennutzungsplan "Windenergie", Stadt Neuenbürg

Sehr geehrter Herr Kraft,

ich bedanke mich für das soeben geführte Telefongespräch. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass bei Ihnen die erste Runde der Behördenbeteiligung nahezu abschließend ausgewertet ist und Sie im November mit dem Regierungspräsidium bereits einen Termin vereinbart haben, um die Anregungen in die Planung einzuarbeiten. Da die Stellungnahme bei uns auch von den Gremien zu behandeln gewesen wäre, macht es beim gegenwärtigen Verfahrensstand keinen Sinn mehr, sich im Rahmen der 1. Runde zu äußern. Wir legen jedoch Wert darauf, bei der zweiten Anhörungsrunde beteiligt zu werden. Wir werden dann den FNP „Windenergie“ und unsere Stellungnahme hierzu in den Gremien der Stadt Wildbad behandeln. Dies könnte je nach Ergebnis Ihrer Besprechung bei der Rechtsaufsichtsbehörde im Dezember oder Januar der Fall sein.

Die Stadtverwaltung Bad Wildbad ist federführend auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung für

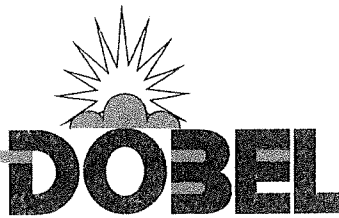
02.11.2012

die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“. Die VG besteht neben der Stadt Wildbad auch aus den Nachbargemeinden Enzklösterle und Höfen. Rein formal wäre es gut, auch die Verwaltungsgemeinschaft schriftlich anzuhören. Da Sie jedoch mit der Gemeinde Höfen separat gesprochen haben und ein einvernehmliches Ergebnis erzielt wurde, gehen wir davon aus, dass die interkommunale Abstimmung insoweit gegeben ist.

Freundlich grüßt Sie
Rüdiger Jungkind

Stadtverwaltung Bad Wildbad
- Baurecht und Bauverwaltung -
Wilhelmstraße 50
75323 Bad Wildbad
Tel. + 49 (0)7081 930-222
Fax + 49 (0)7081 930-250
[mailto: r.jungkind_bad-wildbad.de](mailto:r.jungkind_bad-wildbad.de)
<http://www.bad-wildbad.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder aus anderen Gründen diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, uns dies zu melden und diese Nachricht und etwaige Anhänge umgehend zu löschen.



HEILKLIMATISCHER
KURORT
SONNENINSEL IM
SCHWARZWALD
720 M

BÜRGERMEISTERAMT DOBEL · POSTFACH 20 · 75335 DOBEL

Stadtverwaltung
Postfach 1262

75302 Neuenbürg

Bau- und Rechnungsamt

Neusatzer Str. 2
Jürgen Gall
Telefon: 07083/745-20
Fax: 07083/4204
Email: gall@dobel.de
Datum: 27.09.2012

Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.08.2012 haben Sie uns über die frühzeitige Beteiligung zum Thema Teilflächennutzungsplan 'Windkraft' der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand informiert und zur vorliegenden Planung um eine Stellungnahme bis zum 17.09.2012 gebeten.

Zur Fristwahrung haben wir mit Schreiben vom 17.09.2012 seitens der Gemeinde Dobel gegen die geplante Ausweisung der Potentialfläche 1 (Heuberg) Einwendungen erhoben und eine Fristverlängerung zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 28.09.2012 beantragt.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass auch die Gemeinde Dobel die Nutzung und den Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsanlagen begrüßt. Während Solar-, Biomasse-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen weitgehend ohne negative Auswirkungen auf Landschaft und Bevölkerung genutzt werden können und in Zukunft sicherlich noch weiter verstärkt werden müssen, halten wir dagegen die Nutzung von Windkraftanlagen in unserer Region im landschaftlich intakten Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord für äußerst problematisch. Eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nur auf den Höhenrücken des Schwarzwaldes gegeben, wo diese Nutzung zu erheblichen Konflikten mit der Landschaft und des Natur- und Artenschutzes führt.

Seite 2

Nach dem von Ihnen vorgelegten Planungsentwurf werden 4 Potentialflächen innerhalb ihrer Verwaltungsgemeinschaft untersucht. Unter Einbeziehung einer Ausweisungsfäche auf Schömberger Gemarkung könnten auf diesen Potentialflächen bis zu 16 Windkraftanlagen entstehen. Rechnet man die geplanten 14 Windkraftanlagen auf Straubenhardter Gemarkung noch hinzu, so könnten allein in nordöstlich bis östlicher Richtung von Dobel 30 Windkraftanlagen entstehen, die unser bislang weitgehend unberührtes Landschaftsbild unwiederbringlich zerstören würden.

Nach eingehender Diskussion in der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Dobel am 25.09.2012 werden die geplanten Standortausweisungen mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

Unsere Ablehnung beruht insbesondere auf folgenden Argumenten:

1. Es erscheint fraglich, ob bei der anzunehmenden Windhöffigkeit insbesondere beim Standort 1 eine tragbare Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Befürchtung dabei ist, dass hier Windkraftanlagen errichtet werden, die letztlich unrentabel sind und nicht dauerhaft weiterbetrieben werden.
2. Angesichts ständig neuer Planungsinformationen und Vorgaben durch das Land ist derzeit noch keine solide und verlässliche Planung möglich, die die immensen Auswirkungen dieser Planungen auch nur annähernd ausreichend berücksichtigt und begründet. Der Zeitdruck, der die Änderung des Landesplanungsgesetzes den Kommunen auferlegt, darf nicht zu Ergebnissen führen, die unsere Region in Bezug auf unsere bisherigen Vorteile (Natur u. Landschaft) weiter schwächt. Wir hoffen, dass der sich in Arbeit befindliche Energieatlas des Landes die völlig unrealistischen Ausbauziele für die Windkraftanlagen korrigiert und für die Kommunen bessere Planungsgrundlagen in Bezug auf regenerative Energien liefert.
3. Wir gehen davon aus, dass innerhalb der geplanten Potentialflächen besonders gefährdete Vogelarten (wie z.B. roter Milan und diverse Fledermausarten) vorhanden sind, die zu nicht überwindbaren Konflikten mit Windkraftanlagen führen.
4. Der für uns entscheidende Faktor ist aber die erhebliche Störung bzw. Zerstörung des Landschaftsbildes. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit der vorgesehenen Nabenhöhe von rund 140 m und einer Gesamthöhe bis zu 200 m werden das ruhige, bewaldete Hügelpanorama empfindlich stören und hätten unmittelbare negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Bevölkerung und Gäste. Die Folgen für unser gemeinsames Naturparkportal wären verheerend. Am meisten betroffen ist die jedoch Gemeinde Dobel, deren wichtigstes Kapital als Heilklimatischer Kurort eine natürliche und möglichst unberührte (Schwarzwald-) Landschaft ist. Aufgrund der topographischen Lage hat man von Dobel aus eine einmalige Fernsicht.

Dies gilt nicht nur für die Hauptblickrichtung Rheinebene und Kraichgau. Umgekehrt sind unsere ersten und bislang weitgehend unberührten Höhenrücken des Nordschwarzwaldes weithin sichtbar.

Wir bitten unsere Ablehnung bei Ihrer Gesamtabwägung zu berücksichtigen und appellieren an die Verantwortlichen der Gemeinden Neuenbürg und Engelsbrand, auf die Ausweisung der geplanten Standorte, insbesondere jedoch auf die Potentialfläche 1 (Heuberg) zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Krieg
Bürgermeister

Stadt Neuenbürg

27. SEP. 2012

Gemeinde . Wildbader Str. 1 . 75339 Höfen an der Enz

Stadt Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Amt: Bürgermeister
Sachbearbeiter / in: Holger Buchelt
Telefon: 07081 / 784 - 21
Telefax: 07081 / 784 - 50
Email: buergermeister@hoefen-enz.de
Ihre Nachricht: -
Unser Zeichen: 621.31 - BM
Datum: 25. September 2012

Teilflächennutzungsplan 'Windenergie' für die VG Neuenbürg/Engelsbrand - frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stellungnahme der Gemeinde Höfen an der Enz. Abgabefrist: 17.09.2012 mit der Bitte um Verlängerung bis 30.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat in seiner Sitzung vom 24. September 2012 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Vorbemerkung

Die Energiewende macht es notwendig, Standorte für die Windenergienutzung auszuweisen. Dies geschieht zur Zeit in allen Verwaltungsräumen des Landes Baden-Württemberg. Die Gemeinde Höfen an der Enz gehört der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal mit der ausführenden Stadt Bad Wildbad an. Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal ist die Planung noch im Gange, so dass für den an unsere VG angrenzenden Raum noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden können. Dies ist insofern wichtig, weil die Ausweisung von regionalbedeutsamen Konzentrationsflächen sowohl im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal sowie unseres gemeinsamen Nachbarn, der Gemeinde Schömberg noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Stellungnahme kann daher nur einen Zwischenstand bewerten und die Gemeinde Höfen an der Enz bittet bereits jetzt um eine zweite Anhörung und ausreichend Zeit, damit die ausstehenden Untersuchungen und Gutachten sowie die Beschlüsse der angrenzenden Verwaltungsgemeinschaften mit berücksichtigt werden können.

2. Potentialfläche 1 Heuberg

Diese Potentialfläche begrenzt das Eyachtal im Osten wie der Eiberg, eine Potentialfläche der VG Oberes Enztal, das Eyachtal im Westen begrenzt. Die Gemeinde Höfen an der Enz

Sprechzeiten:
Rathaus:
Mo bis Fr, 8.00 - 11.30 Uhr · Di, 14.00 - 18.30 Uhr
Touristik:
Mo bis Fr, 9.00 - 12.00 Uhr
e-mail: gemeinde@hoefen-enz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Pforzheim/Calw
BLZ: 666 500 85 · Konto-Nr.: 8080011
Volksbank Pforzheim
BLZ: 666 900 00 · Konto-Nr.: 977 882
Internet: www.hoefen-enz.de

SCHWARZWALD

bittet um die Beachtung und die gemeinsame Koordinierung der beiden Potentialflächen, wobei evtl. eine wegfallen sollte, da sich die Anlagen gegenseitig beeinflussen und Energie wegnehmen. Dies ist eine Frage der Schlussabstimmung unter den VG. Ansonsten bestehen aus Höfener Sicht keine Einwände gegen die Potentialfläche Heuberg.

3. Potentialfläche 2 Hirschgarten

Die Potentialfläche Hirschgarten schließt direkt an die Potentialfläche B Langenbrand der Gemeinde Schömburg an - aus Höfener Sicht ist dies der Brennerberg - sie wurde bereits früher als Fläche für die Windkraftnutzung akzeptiert und unterstützt. Die Gemeinde Höfen an der Enz begrüßt auch heute die Ausweisung eines Windparks in Langenbrand und auch in Verlängerung in Neuenbürg im Hirschgarten, gegebenenfalls als gemeinsamer Windpark der Gemeinde Schömburg mit der Stadt Neuenbürg und, wenn es wirtschaftlich und rechtlich möglich ist, auch der Gemeinde Höfen an der Enz.

Grundsätzlich möchte die Gemeinde Höfen an der Enz den Bau von Windkraftanlagen, die verträglich für Bürgerinnen und Bürger der angrenzenden Kommunen sowie für die Natur und für die Landschaft sind, unterstützen. Für diesen Bau ist die windhöufigste Lage – Langenbrand und Hirschgarten – am besten geeignet. Hier können auch trotz relativ großer Abstände zur Wohnbebauung von Langenbrand und Höfen an der Enz mindestens vier Windräder aufgestellt werden, ohne dass die Grenzwerte bei der Schallimmission oder beim Schattenwurf überschritten werden, wie die Voruntersuchungen der Fa. Juwi, die in der gemeinsamen Gemeinderatssitzung in Dennach präsentiert wurden, belegen.

4. Potentialfläche 3 Sauberg (Engelsbrand)

Hier ist die Gemeinde Höfen an der Enz nicht direkt betroffen. Erst bei der Koordination der Standorte in der Region sollte auch hier eine Abwägung stattfinden.

5. Schutz der Bürgerinnen und Bürger

Hier zählen besonders zwei Faktoren: Die Lärminmission und der Schattenwurf, die beide bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Dafür werden Vorsorgeabstände eingeplant, die für Wohngebiete 700 Meter betragen. Für Kur- und Pflegebereiche muss der Grenzwert von 35 dBA nachts eingehalten werden. Der gleiche Grenzwert muss gegenüber Reinen Wohngebieten eingehalten werden. Wir möchten hier nochmals darauf hinweisen, dass der obere Teil der Höfener Carl-Commerell-Straße und der obere Bereich des Schönblickweges als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, denen gegenüber der höhere Grenzwert eingehalten werden muss.

6. Überproportionale Belastung der Gemeinde Höfen an der Enz

Die Gemeinde Höfen an der Enz wird durch die Erstellung von Windrädern auf dem Standort B Langenbrand und im Hirschgarten im Nordosten von Höfen an der Enz durch Lärmimmissionen und Schattenwurf belastet werden. Die Grenzwerte sind dabei einzuhalten. Dazu käme die Belastung aus dem Standort A Hengstberg sowie evtl. durch die Ausweisung der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Enztal von Windenergieflächen auf dem Hengstberg im Süden neben der Schömberger Ausweisung sowie auf dem Eiberg im Südwesten der Höfener Ortslage. Der Ort Höfen an der Enz wäre damit während des ganzen Tages durch Schattenwurf belastet. Ein solches „Umstellen“ der Ortslage kann die Gemeinde Höfen an der Enz keinesfalls akzeptieren. Nachdem der Standort Langenbrand und im Anschluss daran die potentialfläche 2 Hirschgarten akzeptiert werden, sollte daher auf beide weitere oder zumindest auf den Standort verzichtet werden, der die höhere Belastung für die Gemeinde Höfen an der Enz und deren Bürgerinnen und Bürger darstellt. Welcher dies ist, müssen weitere Lärm- und Schattenwurf-Gutachten ergeben, die noch nicht vorliegen.

7. Empfehlung des Regionalverbandes zu den Abständen zwischen Konzentrationsflächen

Der Regionalverband Nordschwarzwald ist gehalten, Vorrangflächen für die Windkraftnutzung auszuweisen. Dabei sollen auch Abstände zwischen den einzelnen Konzentrationsflächen von 3 bis 5 km eingehalten bzw. empfohlen werden. Auch dies spricht dafür, auf die Flächen auf dem Hengstberg und/oder auf dem Eiberg zu verzichten, nachdem der beste Standort Langenbrand ist.

8. Hinweis auf die Vielzahl von weiteren Konzentrationsflächen im Abstand von rund 5 km zur Gemeinde Höfen an der Enz

Neben den beiden Gebieten in Schömberg, direkt an der Grenze zu Höfen an der Enz, werden zur Zeit weitere drei Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Höfen an der Enz geprüft. Dazu kommen noch zwei Flächen in Neuenbürg, eine in Engelsbrand/ Büchenbronn, drei in Bad Wildbad, eine in Straubenhardt mit bis zu 10 Anlagen und eine in Oberreichenbach mit drei Anlagen. Auch dies spricht für eine überproportionale Belastung der Gemeinde Höfen an der Enz und der umgebenden Landschaft, die Teil des Naturparkes Schwarzwald Mitte/Nord ist, so dass die letztendliche Zahl der Standorte deutlich reduziert werden sollte.

9. Baurechtlicher Abstand

Vorsorglich möchte die Gemeinde Höfen an der Enz auch auf die erforderlichen baurechtlichen Abstände hinweisen, die allerdings erst bei einem Baugesuch zu prüfen sind. Die Gemeinde Höfen an der Enz ist auf dem Brennerberg als Grundstückseigentümersin direkte Angrenzerin an die vorgesehenen Gebiete, und daher

auch bei diesen Verfahren zu beteiligen. Die baurechtlichen Grenzabstände, die sich aus der Höhe der Anlagen, dem Eiswurf und der touristischen Nutzung der Wanderwege im Wald der Gemeinde Höfen an der Enz ergeben, sind unbedingt einzuhalten.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz dankt der Stadt Neuenbürg für die stete Gesprächsbereitschaft, die gemeinsame Gemeinderatssitzung in Dennach und für die Bereitschaft, gemeinsam Standards für alle Verwaltungsräume zu erarbeiten. Dies ist die Grundlage für die gerechte Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Kommunen.

Zusammenfassend möchte der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz betonen, dass er an einer Zusammenarbeit an einem Windpark Langenbrand/Brennerberg sehr interessiert ist. Wenn eine künftige Prüfung ergibt, dass sich die Gemeinde Höfen an der Enz durch einen eigenen Standort oder durch die Beteiligung an einem Grundstückspool einbringen kann, dann wird sie dies tun.

Der Gemeinderat möchte auch den Bau von mindestens einem Bürgerwindrad in Langenbrand oder im Hirschgarten anregen, an dem auch die Bürgerinnen und Bürger von Höfen an der Enz finanziell beteiligt sein könnten.

Insbesondere bei den Standorten sind aber noch viele Fragen offen, die eine abschließende Stellungnahme unmöglich machen. Es stehen noch viele Untersuchungen und Gutachten aus, die die Grundlage für die Entscheidungen der Gemeinde Höfen an der Enz bilden müssen, so dass hier um mehr Zeit und eine erneute Beteiligung gebeten wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Signaturenfeld]

Holger Buchelt
Bürgermeister

SCHÖMBERG

Die Glücksgemeinde · Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort im Schwarzwald · 650 m ü.d.M.
mit den Teilorten Bieselsberg, Luftkurort Langenbrand, Erholungsort Oberlengenhardt, Erholungsort Schwarzenberg

Bei!

Gemeindeverwaltung · Postfach 1162 · 75324 Schömburg

Stadt Neuenbürg

10. OKT. 2012

Stadtverwaltung Neuenbürg
Herrn Bürgermeister
Horst Martin
Postfach 12 62
75302 Neuenbürg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: RA-le/he- 621.257;
Doc.name: 324721
Sachbearbeiter: Herr Leyn
Zimmer-Nr.: 014
Tel. / Fax Nr.: 07084 / 14-160/14-560
Datum: 05.10.2012
Email: m.leyn@schoemberg.de
Internet: <http://www.schoemberg.de>

**Teiländerung des Flächennutzungsplan 'Windenergie' der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand
- Frühzeitige Beteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme der Gemeinde Schömburg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Planverfahren.


Die Gemeinde Schömburg ist im Bereich der Potenzialfläche 2 „Hirschgarten“ möglicherweise dahingehend betroffen, dass unmittelbar angrenzend an der Gemarkungsgrenze eine Vorrangfläche für den Bereich Langenbrand ausgewiesen werden soll.

Aus diesem Grund möchten wir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass eine Ausweisung eines interkommunalen Windparks unter Beteiligung der beiden Gemeinden sinnvoll erscheint und wir der Stadt Neuenbürg eine interkommunale Zusammenarbeit anbieten möchten.

Wir schlagen vor, unter Einbeziehung der beteiligten Planungsbüros ein Abstimmungsgespräch zu vereinbaren. Eine ähnliche Vorgehensweise haben wir mit der Gemeinde Höfen anvisiert.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

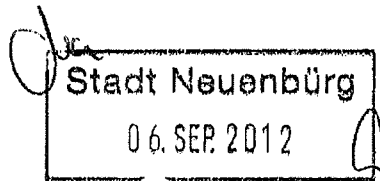

Bettina Mettler
Bürgermeisterin



straubenhardt gemeinde

Bürgermeisteramt · Postfach 63 · 75332 Straubenhardt

Stadt Neuenbürg
Mühlstraße 24
75305 Neuenbürg



Bauverwaltungsamt Rathaus Feldrennach

Herr Hetzel
Telefon 07082 9485 17
Telefax 07082 9485 40
E-Mail: bauamt@straubenhardt.de

Az.: 621 - He
Datum: 03.09.2012

Teilflächennutzungsplan „Wind“ sowie Digitalisierung der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/ Engelsbrand

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren.

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft sieht derzeit vier Potentialflächen für die Nutzung von Windkraft vor, von denen drei im weiteren Verfahren verfolgt werden. Darüber hinaus erfolgt die Digitalisierung der bereits erfolgten 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans in einen rechtskräftigen Gesamtplan für die Verwaltungsgemeinschaft.

Die konkrete Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen erfolgt - bei entsprechendem Interesse eines Investors/Projektentwicklers und Zusammenarbeit des jeweiligen Grundstückseigentümers - im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens.

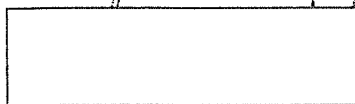
Die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung wird in diesem Zusammenhang als Ergebnis die flächenmäßige Ausweisung von Konzentrationszonen und/oder Ausschlussgebieten für die Nutzung von Windkraft beinhalten und trägt somit der erfolgten Änderung des Landesplanungsgesetzes entsprechend Rechnung.

Die Gemeinde Straubenhardt hat keine Bedenken oder Anregungen zum jetzigen Stand des Verfahrens. Die Planungen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft werden begrüßt. Für das weitere Verfahren wünschen wir gutes Gelingen!

Für einen gegenseitigen Informationsaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gewünscht.

Mit freundlichen Grüßen



Rutschmann
Bürgermeister

Hausanschrift:
Ittersbacher Str. 1
75334 Straubenhardt
Telefon: 07082 94 85 10
Internet: www.straubenhardt.de
E-Mail: info@straubenhardt.de

Sprechzeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr
15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Pforzheim-Calw (BLZ 666 500 85) 998 060
Volksbank Pforzheim (BLZ 666 900 00) 1 112 107

Anke Uhlig

Von: Kraft, Denis [D.Kraft@neuenbuerg.de]
Gesendet: Mittwoch, 26. September 2012 10:28
An: Anke Uhlig
Cc: Herb (herb-andreas@engelsbrand.de)
Betreff: WG: Teiländerung FNP "Windenergie" Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand, Frühzeitige Beteiligung gem. § 2 i.Vm. § 4 BauGB

Guten Morgen Frau Uhlig,

anbei zur Kenntnis ein Nachzügler – vermutlich werden noch weiter kommen (den bisherigen Stellungnahmen zu urteilen).

Mit freundlichen Grüßen

Denis Kraft

- Tiefbauamt -
Stadtverwaltung Neuenbürg



Stadt Neuenbürg
Mühlstraße 24
75305 Neuenbürg

Tel.: 07082 / 7910 - 53
Fax: 07082 / 7910 - 66
Web: www.neuenbuerg.de

Hinweis:

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Wir weisen darauf hin, dass Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt.

Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programmen durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Von: Ralph Sluka [mailto:Sluka@unterreichenbach.de]

Gesendet: Mittwoch, 26. September 2012 10:03

An: Kraft, Denis

Betreff: Teiländerung FNP "Windenergie" Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand, Frühzeitige Beteiligung gem. § 2 i.Vm. § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Kraft,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.8.12.

Der Gemeinderat Unterreichenbach hat am 25.9.12 in öffentlicher Sitzung über das Thema beraten.

Die Gemeinde Unterreichenbach bringt zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand keine Anregungen und Bedenken vor. Wir wünschen dem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Sluka

26.09.2012

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

**AMT FÜR BAURECHT UND
NATURSCHUTZ**

Herr Schlund
Zimmer-Nr.: 131
Telefon: 07231 308-9226
Telefax: 07231 308-9652
E-mail: Wolfgang.Schlund
@enzkreis.de

Ihr Schreiben:
AZ.: 21-schl
12.09.2012

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ im Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand. Wir haben die bei uns im Landratsamt betroffenen Fachämter zu der Planung angehört und nehmen wie folgt fachspezifisch zu dem Planwerk Stellung.

I. Amt für Baurecht und Naturschutz

1. Baurecht

In verschiedenen Vorgesprächen haben wir ja bereits mit den Vertretern der beiden Gemeinden, den Planern und anderen Fachämtern die Möglichkeiten der Windkraftnutzung im Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand besprochen und angeregt im Hinblick auf die anfangs unterschiedlichen Überlegungs- und Planungsstände dies zeitlich auf der richtigen Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung wieder einzutakten. Dies ist mit diesem Planentwurf nunmehr erfolgt, was wir sehr begrüßen.

Wir teilen die Einschätzung, dass lediglich die Potentialflächen 1 (Heuberg), 2 (Hirschgarten) und 3 (Sauberg) im weiteren Planverfahren weiter detailliert geprüft werden und je nach den gefundenen Resultaten dann feiner justiert werden.

Mit dem in Kraft getretenen „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ hat sich ja das planerische Instrumentarium weiter verdichtet und er kann als grundlegende planerische Richtschnur herangezogen werden. Von daher empfehlen wir diese Handreichung auch für alle weiteren Verfahrensschritte zur rechtlichen Sicherstellung der Planung sich so eng wie möglich an die Vorgaben dieses Erlasses zu orientieren.

Darstellungsart der geplanten Windkraftstandorte

Im Hinblick auf die Ausführungen im Kapitel 3.2.2.1 regen wir im weiteren Verfahrensablauf an die Nutzungsart als überlagernde Darstellung der Konzentrationszonen bzw. von Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB mit der Grundnutzung „Wald“ darzustellen.

Abstimmungsgebot

Im Kapitel 3.2.2.2 geht der Windenergieerlass explizit auf die Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit und das Abstimmungsgebot ein. Da ja –wie bekannt- angrenzend zu den untersuchten Flächen 2 und 3 auf Gemarkung der Gemeinde Schömberg bzw. der Stadt Pforzheim ebenfalls auf Flächennutzungsplanebene Windkraftplanungen bearbeitet werden, regen wir an die Gemeinsamkeiten entsprechend den Ausführungen des Windenergieerlasses weiter auszuloten. Wir erinnern diesbezüglich insbesondere auch an die besprochenen Ergebnisse der Podiumsdiskussion mit den Gemeinderäten am 22.05.2012 in Dennach, die von unserem Ersten Landesbeamten, Herrn Herz moderiert wurde.

Windhöffigkeit

Im Kapitel 4.1 des Windenergieerlasses finden sich detaillierte Planungshinweise zum Umgang mit der Thematik Windgeschwindigkeiten in den jeweiligen Höhenbereichen. Die Klärung dieses Themenbereiches dient letztlich der Frage der entscheidenden Frage welche Bereiche sich für eine Windkraftnutzung unter sachliche, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten eignen.

Die bisherige Planung hat sich an dem Datenmaterial des Windatlasses orientiert. Ob hier noch zur Gewährleistung aller sachlichen und auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch weitere belastbare Untersuchungen erforderlich sind, wäre planerisch noch zu prüfen; dies unter dem Gesichtspunkt, dass der Windatlas nicht ein akkreditiertes Windgutachten oder eine konkrete Windmessung ersetzt, welche bei der konkreten Anlageplanung üblicherweise eingesetzt werden.

2. Naturschutz

die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand beabsichtigt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ in ihrem Gebiet.

Die naturschutzrechtliche Stellungnahme orientiert sich nicht nur am „Windenergieerlass Baden-Württemberg“, wir verweisen gleichzeitig auf das aktuell von der LUBW veröffentlichte Werk „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“.

Eingriff und Ausgleich

Generell ist die Errichtung einer WEA als Eingriff in Natur und Landschaft zu sehen, der zu kompensieren ist. Die Anlagen als solche sind, wie jedes Bauwerk im Außenbereich, so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch vermieden werden.

Problematisch ist im Fall einer WEA immer das Schutzgut des Landschaftsbildes, welches bei Errichtung einer WEA unweigerlich in Mitleidenschaft gezogen wird. Im Rahmen der Abwägung werden die Belange des Landschaftsbildes insbesondere geprägt von den Wirkungen der konkreten WEA oder dem Windpark auf das Landschaftsbild. Demzufolge steht als Abwägung die Windhöflichkeit und somit Wirtschaftlichkeit eines Standortes gegen eine möglicherweise schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Der Ausgleich für den Teilaspekt Landschaftsbild muss monetär erfolgen.

Schutzkulissen

Nach den Vorgaben im Windenergieerlass ist die Abprüfung so genannter Tabuflächen erforderlich. Die vorliegenden Karten erfüllen diese Vorgabe und stellen nachvollziehbar Tabubereiche und Potentialflächen dar.

Es konnten vier Potentialflächen definiert werden

1. Heuberg
2. Hischgarten
3. Sauberg
4. Sägkopf

Die Potentialfläche Sägkopf wird aufgrund von Konfliktpotential mit FFH - Gebiet, besonders geschütztem Biotop, Geotop etc. und der nach Ausschluss dieser Bereiche nicht ausreichenden Flächengröße nicht weiter betrachtet.

Potentialfläche 1 befindet sich außerhalb jeglicher Schutzkulisse. Im den Bereichen der Potentialflächen 2 und 3 befinden sich besonders geschützte Biotope.

Wird in ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop eingegriffen, muss die notwendige Ausnahme beantragt werden.

Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes muss eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen, welche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließt. Hierbei sind vor allem die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Für diese Tiergruppen besteht bei Betrieb von Windkraftanlagen ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Eine Orientierung zum Untersuchungsumfang von Vögeln bietet wie eingangs erwähnt die Publikation der LUBW (2012) „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“.

II. Umweltamt

Zu der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand (Entwurfssfassung vom 11.07.2012) nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Umweltamt hat im Hinblick auf die von ihm zu vertretenden Belange keine grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“, mit welchem zur gezielten Steuerung der Lage und Anzahl von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte die in Betracht kommenden Konzentrationsflächen (Potentialflächen - PF - 1 bis 3 „Heuberg“, „Hirschgarten“ und „Sauberg“) dargestellt werden. Sachthemenbezogen wird auf Folgendes hinweisen:

Immissionsschutz:

Die Geräuschemissionen von Windenergieanlagen führen bei Einhaltung des Mindestabstands zu Wohngebieten (der Vorsorgeabstand gem. Ziffer 4.3 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012 beträgt 700 m), in der Regel nicht zu Immissionsrichtwertüberschreitungen. Obwohl bei den drei hier in Frage kommenden PF „Heuberg“, „Hirschgarten“ und „Sauberg“ der Mindestabstand jeweils eingehalten wird, sollten zur Vermeidung von Nutzungskonflikten entsprechende Lärmprognosen im Rahmen künftiger Bebauungsplanverfahren, spätestens jedoch im Rahmen der bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die betreffenden Standorte konkret erstellt werden.

Grundwasserschutz, Bodenschutz und Schutz oberirdischer Gewässer :

Die PF 1 liegt teilweise in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes (WSG) „Eyachspeicher“ und teilweise in der weiteren Schutzzone III des WSG „Tröstbachquelle und Stadtbrunnen“. Nach der Rechtsverordnung vom 23.11.1993 (WSG „Eyachspeicher“) ist die „Errichtung von Industriegebäuden sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulässig, sofern eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu erwarten ist“. Nach § 3 der Rechtsverordnung vom 20.12.1993 (WSG „Tröstbachquelle und Stadtbrunnen“) ist u. a. „das Errichten von Betrieben, welche wassergefährdende Stoffe verwenden sowie das Anlegen von Erdaufschlüssen“ verboten. Eine notwendige Befreiung von den Verboten kann hier nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Calw erteilt werden.

Die Potentialfläche 2 befindet sich teilweise in der weiteren Schutzzone III A des WSG „Grösetalquellen“. Gemäß § 6 der Rechtsverordnung vom 10.02.1972 sind in Zone III A u. a. verboten: Erdaufschlüsse von mehr als 1 m Tiefe, die Errichtung von baulichen Anlagen sowie das Lagern von wassergefährdenden Stoffen. Befreiungen von den Verbotsbestimmungen sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen sind Ausnahmen von den o. g. Verbotsbestimmungen im Grundsatz möglich, sofern aufgrund besonderer Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies gilt besonders im Hinblick auf die die jeweilige Sicherstellung der Trinkwasserversorgungen. Eine Auswirkung auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserströmung könnte beispielsweise durch die Gründung (z.B. Pfahlgründung) hervorgerufen werden. Die jeweilige Unbedenklichkeit der Errichtung und des Betriebs von

Windkraftanlagen ist ggf. durch hydrogeologische Gutachten nachzuweisen, was im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, spätestens jedoch im Rahmen eines bau- oder immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen hat.

Sofern für die Errichtung der Windkraftanlagen Baustraßen angelegt werden müssen, so sind auch hier die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

Die PF 3 ist von keinem WSG betroffen. Insoweit bestehen hier keine weiteren Bedenken.

Für die Windkraftanlagen ist in den späteren Verfahren ebenso darzulegen, inwieweit wasser-gefährdende Stoffe für den Betrieb der Anlagen eingesetzt, und welche Vorsorgemaßnahmen baulicher Art getroffen werden.

Bzgl. der in Frage kommenden PF 1 - 3 liegen im Altlasten- und Bodenschutzkataster keine Eintragungen vor.

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen während der Errichtung sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren. Mutterboden ist bei Erdarbeiten zu separieren und nach Abschluss wieder einzubauen, um die ursprüngliche Funktionalität soweit wie möglich wieder herzustellen. In der textlichen Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich in den Bereichen der PF 1 und 2 nach der Waldfunktionskartierung sowohl Bodenschutzwald als auch Wasserschutzwald befinden. PF 3 weist nur Bodenschutzwald auf. Es ist darzulegen, ob die Schutzfunktionen durch den Bau und den Betrieb der Anlagen direkt betroffen sind und ob zukünftig dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies müsste durch das Forstamt geprüft werden.

Im Übrigen wird auf die Einhaltung der Anforderungen des Windenergieerlasses vom 09.05.2012 (Punkte 4.4 und 5.6.4.4 Wasserwirtschaft) verwiesen.

III. Landwirtschaftsamt

Da sich sämtliche Flächen für die Windenergienutzung im Wald befinden, sind landwirtschaftliche und agrarstrukturelle Belange nicht direkt betroffen.

Für den Eingriff im Wald sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen zu erwarten. Diese werden in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen ausgeführt, daher bitten wir um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

IV. Forstamt

Aus Sicht des Kreisforstamtes bestehen gegen die vorgesehene Teiländerung des Flächen-nutzungsplanes keine Einwände. Wichtig ist aus forstlicher Sicht, dass die Fläche 4 tatsächlich ausscheidet.

Im übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde, die der Stadtverwaltung Neuenbürg bereits vorliegt.

V. Verkehrsamt

Aus verkehrsrechtlicher und straßenbetrieblicher Sicht werden gegen die o.g. Teiländerung keine Einwendungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schlund

07.02.2013

**Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft
Stadt Neuenbürg / Gemeinde Engelsbrand**

**Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung der 3. Teilfortschreibung zur
Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat Dennach hat sich in seiner Sitzung am 30. Januar 2012 mit der Thematik der Standortausweisung für Windkraftanlagen befasst. Hier wurde auch die Potentialfläche Heuberg innerhalb der Gemarkung Dennach angesprochen. Die Details für diese Ausweisung sollten noch mit dem Ortschaftsrat abgestimmt werden.

Nach Einsicht in die Flächennutzungsplanung vom 12.07.2012 ist die Potentialfläche Heuberg mit 27 ha eingetragen, mit einer maximalen Erstellung von 4 Windkraftanlagen.

- Die Topographie und Erschließung wurde für diesen Bereich in der FNP-Neufassung "Wind" der VWG Neuenbürg / Engelsbrand beschrieben.
- Über Schutzgebiete und Waldfunktionenkartierung gibt es in dieser FNP-Neufassung nur unzureichende Aussagen.

Im Bereich Heuberg in Dennach gab es bereits vor ca. 15 Jahren eine Bauvoranfrage für 2-3 Windkraftanlagen.

Als Standorte waren die Flächen süd-westlich des Heuberges vorgesehen, da in diesem Bereich die größte Windgeschwindigkeit gemessen wurde.

Diese Messungen scheinen zu stimmen, da bei allen Stürmen der Vergangenheit (rückblickend bis zum Jahr 1980) in dem Bereich südwestlich des Heuberges Sturmschäden zu beklagen waren. Im nord-östlichen Bereich vom Heuberg gab es jedoch durch die Stürme der Vergangenheit nur wenige Waldschäden.

Die größte Bedeutung der nord-östlich des Heubergs gelegenen Waldfläche stellt jedoch der dort vorhandene und überregional stark frequentierte Naherholungsbereich dar.

Auf diesen Naherholungsbereich wurde in der FNP-Neufassung vom 12.07.2012 nicht eingegangen, es findet sich hier auch kein Hinweis auf den Waldlehrpfad, auf die Enzkreisspitze und die geschichtsträchtigen Flächen auf denen Buntsandstein abgebaut und für Bauwerke bearbeitet wurde.

Der Wald, der sich ringförmig um die Feldflur von Dennach legt und noch eine gut erhaltene Waldhufensiedlung darstellt, darf für die Erstellung von Windkraftindustrieanlagen nicht aufgebrochen werden, da sonst diese noch sehr gut erhaltene landschaftliche Einbindung von Wald- und Feldflur sehr stark beschädigt werden würde.

Nach ausführlichen Diskussionen über Standorte von Windkraftanlagen, schlägt der Ortschaftsrat von Dennach vor, die Potentialfläche Heuberg, auf den süd-westlichen Bereich, unter dem Heubergkopf zu begrenzen. Eine Windkraftanlage mit ca. 8000 m² Waldabholzung direkt auf dem Heubergkopf ist aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen, da sonst die vorhandenen Kleinstrukturen des Waldes, der Topographie und der Naherholung in diesem Bereich sehr stark beschädigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OV Heinz Hummel

OR Horst Schlachter

OR Alexander Pfeiffer

OR Susanne Hillmann-Kruscher

OR Bernard Greb

OR Sven Hinke

OR Jonathan Eisemann

OR Armin Burger

Anlage: Plan mit Änderung der Potentialfläche Heuberg

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Verbandsdirektor -

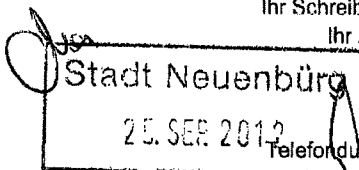
RV Nordschwarzwald, Postfach 10 11 20, 75111 Pforzheim

Ihr Schreiben vom: 16. August 2012

Ihr Zeichen: 60.1/621.31 kr/

Stadtverwaltung Neuenbürg
Herr Kraft
Postfach 1262

75302 Neuenbürg



Name: Sascha Klein

Mail: umwelt@nordschwarzwald-region.de

Telefondurchwahl: 07231 / 14784 - 23

Unser Zeichen: BÜ/KI

Datum: 21. September 2012



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde

Neuenbürg

Fristablauf der Stellungnahme

17.09.2012

Flächennutzungsplan

Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

Bebauungsplan für das Gebiet

sonstige Satzung

Sehr geehrter Herr Kraft,

der Regionalverband Nordschwarzwald bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie.

Die Suche nach potenziellen Konzentrationszonen für die Windenergie im Verwaltungsraum erfolgte im Wesentlichen anhand der Empfehlungen des Windenergieerlasses ergänzt um einzelne Kriterien der Regionalverbände. Dabei überlagern sich die vorgesehenen Konzentrationsflächen im Wesentlichen auch mit den analysierten Potenzialflächen des Regionalverbandes.

Die analysierten Flächen des Regionalverbandes, welche für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Arbeitsentwurf zum Teilregionalplan Windenergie vorliegen, beziehen sich allerdings auf eine Eingangswindgeschwindigkeit von 5,50 m/s in 140 m Höhe. Diese Windgeschwindigkeit resultiert aus der Empfehlung des TÜV-Süd und spiegelt vor allem den heutigen Stand der Technik und die Bauhöhe wieder. Sie legen in Ihren Planungen eine Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe zugrunde.

Als Folge dieser unterschiedlichen Eingangsgrundlagen kommt es zu unterschiedlichen Flächenausprägungen.

Zum Einen könnten die Standorte Hirschgarten und Sauberg weiter ausgeformt werden. Hierbei kann man vor allem die Fläche am Hirschgarten in Richtung Osten vergrößern. Die genauen Potenzialflächen unserer Analyse sind der beiliegenden Karte zu entnehmen.

Eine weitere Fläche südlich Grunbach ist aufgrund ihrer Ausdehnung von unter 20 Hektar zwar nicht mehr als regionalbedeutsames Vorranggebiet für die Windenergie vorgesehen, findet bei Ihrem gesamträumlichen Planungskonzept aber keine Berücksichtigung. Diese Fläche weist einen Jahresdurchschnitt von über 5,50 m/s bezogen auf die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe auf. Wir regen an, sich mit der Fläche planerisch auseinander zu setzen.

Die Entscheidung, den Standort am Säggkopf im Bauleitplanverfahren nicht weiter zu verfolgen, ist sicherlich aufgrund der geringen Flächenausdehnung und des Abstands von unter 650 Metern zur flächenmäßig weitaus größeren Konzentrationszone am Sauberg sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Büscher

Nachrichtlich:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21
- Landratsamt Enzkreis

Anke Uhlig

Von: Poppe, Dragica (RPF) [dragica.poppe@rpf.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 21. August 2012 08:13
An: Stadtverwaltung
Cc: Kraft, Denis
Betreff: 91-2511//12-7239 Teiländerung des Flächennutzungsplans "Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand; hier: Fristverlängerung und Anforderung digitaler Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kraft,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Planungsvorhaben nicht in der vorgesehenen Monatsfrist fertig stellen können.

Innerhalb des LGRB führen wir zunächst eine Eingangsbearbeitung durch, beteiligen in einem internen Umlaufverfahren unsere Fachreferate und fertigen schließlich in einem dritten Schritt eine zusammenfassende Stellungnahme.

Bedingt durch Urlaub und sonstige Abwesenheiten kommt es während der Ferienzeit zu Unterbrechungen im Verfahrensablauf.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen unsere Stellungnahme erst Ende September, voraussichtlich ab dem 28.09.2012, zusenden können.

Desweiteren benötigen wir die Flächen zur internen Bearbeitung in digitaler Form weshalb wir darum bitten, uns einen entsprechenden Datensatz im shapefile oder coverage – Format zu überlassen. Falls diese Formate nicht möglich sein sollten, können Sie uns auch Daten im dbf-, dxf- oder dwg-Format zusenden.

Bitte liefern Sie uns den Datensatz so bald wie möglich. Am schnellsten ginge es, wenn Sie den Datensatz per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de schicken könnten. Bis zu einer Größe der Datei von ca. 8MB ist dieses bei uns möglich. Ansonsten könnten Sie uns eine CD zusenden. Bitte verwenden Sie als Betreff immer an erster Stelle das Stichwort TÖB und danach die Bezeichnung Ihrer Planung.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen, für evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel.-Nummer 0761/208-3000).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

D. Poppe

Dragica Poppe
Ref. 91.5 Servicedienst Assistenz
Tel.: 208-3017

Regierungspräsidium Freiburg

26.09.2012

Abteilung 9 – Landesamt für Geologie,
Rohstoffe und Bergbau
Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

Empfang: 07 61 / 208 – 30 00

Fax: 07 61 / 2 08 – 30 29

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de / www.larb.uni-freiburg.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Stadt Neuenbürg
05. SEP. 2012

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung
Postfach 1262

75302 Neuenbürg

ForstBW

Fachbereich **Forstpolitik und
Forstliche Förderung**

03.09.2012

Name **Wilfried Hudelmaier**


Durchwahl **0761 208-1407**

Aktenzeichen **82-2511.1/236-043**

(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 **Teiländerung des FNP "Windenergie" der vVg Neuenbürg/Engelsbrand**
Schreiben vom 16.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Planungen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 3 (4) Prüfstandorte für Windenergieanlagen.

Gemäß Kap. 3.3 der vorliegenden Begründung soll für die Darstellung der Standorte eine **überlagernden Darstellung** unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ gewählt werden. Damit ist für deren Ausweisung im FNP keine formale Umwandlungserklärung im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG erforderlich.

Dies **gilt nicht** im Falle einer Darstellung als **Flächen für Versorgungsanlagen** (§ 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder **Sonderbauflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO), da dann eine Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG erforderlich wäre.

Bezüglich des weiteren Genehmigungsverfahrens verweisen wir jedoch auf Kapitel 5.1 des Windenergieerlasses vom 09.05.2012 (Immissionsschutzrechtliches Verfahren und **separate** Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG).

Zu den einzelnen Standorten werden nach einer ersten überschlägigen Prüfung anhand der uns derzeit vorliegenden Kartenunterlagen nachfolgende Hinweise gegeben:

Potentialfläche 1 Heuberg (Neuenbürg)

- Die Fläche liegt überwiegend im Staats-, teilweise im Kommunalwald
- Als Ausschlusskriterien ist die Leitungsfläche zu beachten.
- Als Prüfkriterien relevant ist die Teilflächenkartierung als Erholungs- und Bodenschutzwald

Potentialfläche 2 Hirschgarten (Neuenbürg)

- Die Fläche liegt im Staatswald.
- Als Ausschlusskriterium ist der Siedlungsabstand relevant.
- Als Prüfkriterium kleinflächig relevant ist die Kartierung als Erholungs-, Wasser- und Bodenschutzwald sowie ein Waldrefugium im SW.

Potentialfläche 3 Sauberg (Engelsbrand)

- Die Fläche liegt im Staats- und Kommunalwald.
- Als Ausschlusskriterium ist der Siedlungsabstand relevant.
- Als Prüfkriterium relevant ist die Kartierung als Erholungswald (gesamte Fläche), sowie kleinflächige Ausweisung als Bodenschutzwald.
- Waldrefugium im Norden

Die Forstdirektion bittet darum, weiterhin am Verfahren beteiligt zu werden.

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis sowie das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Karlsruhe erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Hidelmaier



Stadt Neuenbürg

31. AUG. 2012

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 24.08.2012

Name Daniel Keller

Durchwahl 0721 926-4811

Aktenzeichen 26b6-118-12

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 12 62
75302 Neuenbürg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie"

Ihr Schreiben vom 16.08.2012 - Az. 60.1/621.31 kr

Anlage

Kartierung vorgeschichtlicher Eisenproduktionsplätze

Kartierung Früh- und neuzeitliche Bergbauplätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 26 als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau und Kunstdenkmalpflege:

Entgegen Ihren Ausführungen im Umweltbericht ist die Denkmalpflege durch die Fortschreibung „Windenergie“ ganz erheblich tangiert. Es steht zu befürchten, dass es durch die Ausweisung von Gebieten zur Installation von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen zu gem. § 15(3) DSchG erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung kommen könnte. Die potentielle Betroffenheit der Denkmalpflege haben die bayerischen Kollegen in Hinblick auf die Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller vor kurzem so treffend formuliert, dass sie hier zitiert werden sollen:

„Windkraftanlagen können sich auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und im Besonderen auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken. Solche Bereiche sind sog. Landmarken und

Dienstgebäude Moltkestraße 74 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340225

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Städtisches Klinikum · Parkmöglichkeit Landesbehördenzentrum

die Kulturlandschaft prägende Denkmäler, wie u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, obertägig sichtbare Grabhügelfelder, der obergermanische-raetische Limes und Burgställe, im weiteren mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und Ortssilhouetten, vor allem von als Ensemble erkannten und ausgewiesenen Städten und Dörfern. Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte regelmäßig von Windkraftanlagen frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde. (...) Insbesondere bedeutsam ist dies wie hier im Fall der Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Wirkungsraums regional und landesweit bedeutsamer Denkmäler und historischer Kulturlandschaften.“

Den so genannten Umgebungsschutz genießen insbesondere alle gem. §12 oder §28 DSchG geschützten Kulturdenkmale. Für die von Ihnen ausgewiesene Fläche sind dies insbesondere:

- **Gemarkung Büchenbronn, Büchenbronner Höhe, Flst. Nr. 2961**

Eiserner Aussichtsturm, 1883

Dieser Aussichtsturm bekrönt die Büchenbronner Höhe, die höchste Erhebung im Stadtkreis Pforzheim. Die schlanke Eisenkonstruktion wurde 1883 auf Initiative des Pforzheimer Verschönerungsvereins durch die Firma Louis Kühne (Dresden) errichtet und am 22. Mai 1884 (Himmelfahrtstag) eingeweiht. Die noch originalen Trittstufen aus Gusseisen tragen den Hinweis auf die Firma „Louis Kühne/ Dresden.“ 1984 erfolgte eine grundlegende Instandsetzung. Nach Sturmschäden durch den Orkan „Lothar“ musste ein Teil der oberen Profile vom Turmkopf im Jahre 2000 ausgetauscht werden.

Der 25 m hohe Turm besteht aus einem äußerst schlanken, nach oben verjüngten und diagonal verstreuten Gerüst aus vorgefertigten gewalzten Profilen, Rohren und Gussteilen. Die parabelförmig gebogenen Eckträger über oktagonalem Grundriss bilden auf direkte Weise den statisch errechneten Kräfteverlauf ab und geben dem Turm seine elegante Form. Die auskragende Plattform ist über eine gusseiserne Spindel-treppe erreichbar. Als ursprüngliche Farbgebung ist ein Anstrich in Schwarz, Weiß und Rot, den Farben des Deutschen Reiches, überliefert. Der Rundblick vom Turm reicht bei klarer Sicht über den Nordschwarzwald bis zum Pfälzer Wald, Odenwald und zur Schwäbischen Alb.

- **Gemarkung Neuenbürg, Gewann Hinterer Berg, Flst. Nr. 414**

Ruine Waldenburg, zweite Hälfte 12. Jahrhundert, um 1200 aufgegeben, Reste der abgeknickten Schildmauer, des Halsgrabens, der Ringmauer und der Innengebäude durch Grabungen z. T. freigelegt

- **Gemarkung Neuenbürg, Schloß 1, 2, 3; Flst. Nr. 78, 81-87, 89/1, 92, 511**
Schloss Neuenbürg, sog. Vorderes Schloss: massiver, dreiflügeliger, dreigeschossiger Hauptbau, Nordflügel 1556 neu erbaut und mit dem älteren Südflügel verbunden, zweiarmige Treppe zum Südflügel entworfen von Heinrich Schickardt, 1638 Brand des Nordflügels, ab 1651 Wiederaufbau, westlicher Torbau mit manieristischem Portal, bezeichnet 1658, im Hof zwei Brunnen, Treppenturm mit Stabwerkportal bezeichnet 1605, Ringmauer und Zwinger 16./17. Jahrhundert, östlich davon ehem. Renaissancegarten und ehem. Burg der Grafen von Vaihingen, 12. Jahrhundert, bezeichnet 1572 (Umbau zum Fruchtkasten), seit dem späten 17. Jahrhundert Ruine, Auffahrtsrampen vom Tal her gepflastert, zum Teil mit Stufen versehen und von Mauern flankiert (Sachgesamtheit)

Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale nach dem Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetz ergänzt, die hier nicht alle benannt werden können.

Für eine denkmalfachliche Beurteilung zur Klärung der möglicherweise entstehenden Beeinträchtigung von fern- oder/und raumbedeutsamen Kulturdenkmälern sind folgenden Arbeitsschritte insbesondere für die von Ihnen ausgewiesenen Flächen 3 und 4 notwendig:

1. Der Planungsträger liefert mit Sichtbarkeitsstudien bzw. Sichtbarkeitsanalysen sowohl für die geplanten Windkraftanlagen als auch für die potentiell beeinträchtigten Kulturdenkmale die planerischen Grundlagen.
2. In Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege werden die von Beeinträchtigungen freizuhaltenden Areale und Sichtbezüge festgelegt.
3. Mittels Fotosimulationen stellt der Planungsträger die jeweils kritischen Situationen bildlich dar.
4. Abschließend kann die Denkmalpflege auf der Basis dieser Daten entscheiden, ob gegebenenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern vorliegt und geltend gemacht werden muss.

Archäologische Denkmalpflege:

Im Bereich Neuenbürg und Engelsbrand sind zahlreiche Relikte vor- und frühgeschichtlichen Bergbaus und vor allem Reste vorgeschichtlicher Eisenproduktionsplätze (Verhüttungsplätze) vorhanden (vgl. beigefügte Kartierung, Anlage 1). Diese stellen archäologische Denkmale nach § 2 DSchG dar.

Die Potentialflächen 2 (Hirschgarten) und 3 (Sauberg) berühren bzw. überlagern solche Bereiche mit bekannten Verhüttungsflächen. Neben diesen ist mit zahlreichen weiteren noch im Boden verborgenen Relikten der Eisenproduktion zu rechnen.

Deshalb müssen die Detailplanungen, die Bodeneingriffe zur Folge haben (Standorte, Zuwege, Leitungsführung), so frühzeitig wie möglich mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden. Ziel ist die Erhaltung der Archäologischen Denkmale. Sollten Eingriffe in die Denkmalsubstanz unvermeidlich sein, müssen vor Beginn der Arbeiten auf Kosten der Verursacher archäologische Ausgrabungen und Dokumentationsarbeiten erfolgen.

Ebenfalls im Bereich der Potentialflächen 2 und 3 sind frühneuzeitlich bis neuzeitliche Bergbauspuren bekannt (vgl. Anlage 2). Diese stellen archäologische Denkmale nach § 2 DSchG dar. In diesem Bereich sind ebenfalls Detailplanungen, die Bodeneingriffe zur Folge haben frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen.

Darüber hinaus sei auf folgenden Hinweis verwiesen:

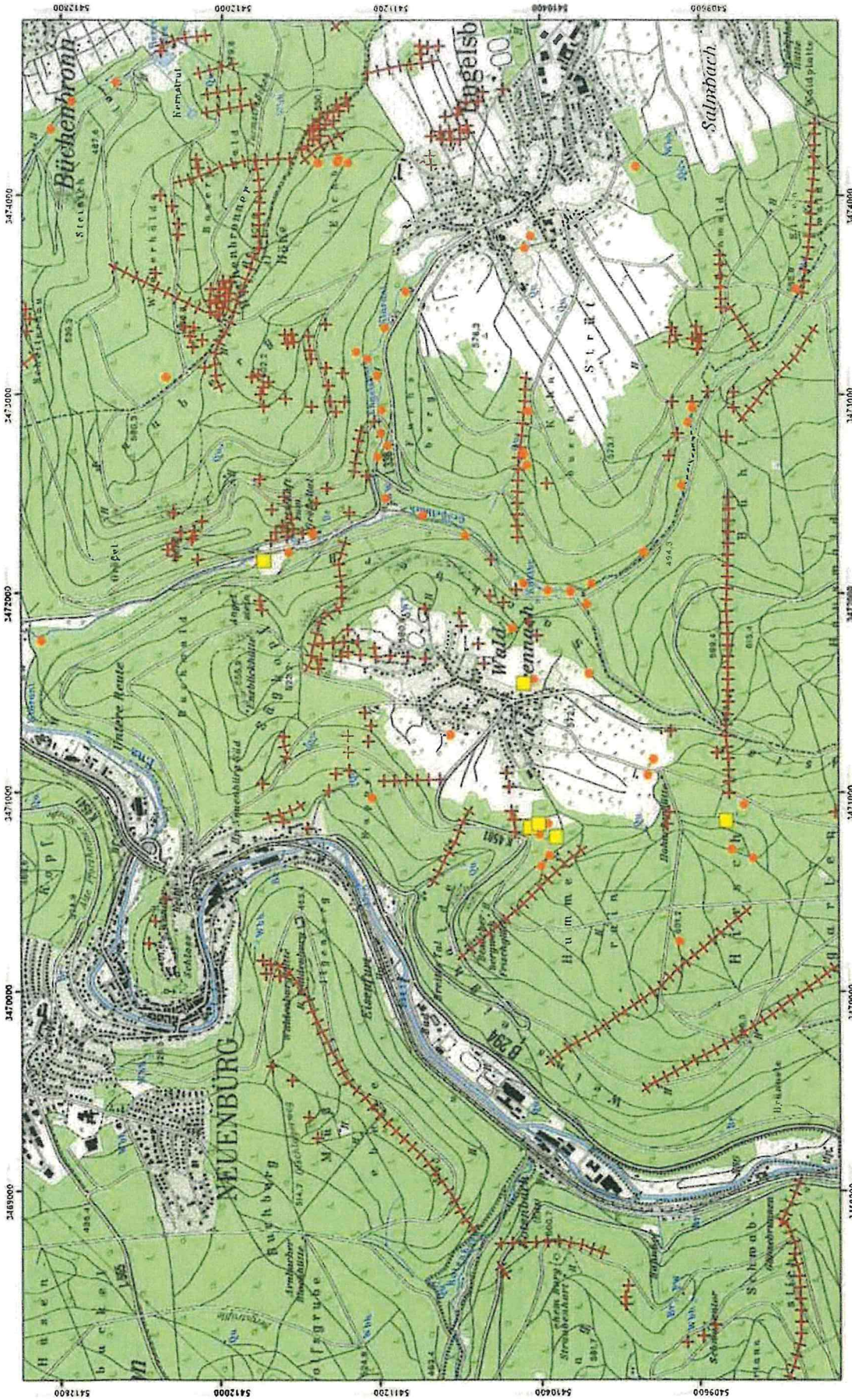
Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG)

Mit freundlichen Grüßen

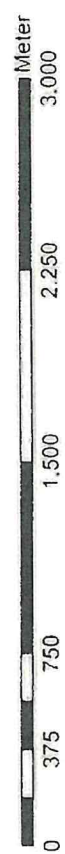


Daniel Keller

Nachrichtlich: Dr. Laun, RPK - Referat 26
Referat 21
Untere Denkmalschutzbehörde Enzkreis



- Archäologische Grabungen
- Schlacken-Fundstellen
- Schwerspätgänge mit Brauneisenerz



Alle Daten zum Objekt

24.08.2012

Dieser Auszug aus der allgemeinen Denkmal-Datenbank enthält 1 Objekt.

Seite 1 von 1

Engelsbrand, Engelsbrand, "Grösselberg"

Engelsbrand

ADAB-Nr. 99848829

Kreis: Enzkreis
Gemarkung: Engelsbrand
Ortsteil: Engelsbrand
Name:
Straße:
Flurstück: 0-622/1, 0-624/2, 0-630, 0-630/1, 0-630/3, 0-630/4, 0-630/5, 0-630/6, 0-631-632, 0-634-635, 0-635/1, 0-638
Gewann: Grösselberg
Walldistrikt:
Bemerkung:

Top. Karte 1:25.000: 7117
Flurkarte 1:2.500: NW 3228
DGK 1:5.000: 7117.15
1:1.500:
Raster DGK: 3472 5410

Rechts-, Hochwert von: 3472010.03 5411393.45
Rechts-, Hochwert bis: 3472773.47 5412548.02
Koordinatengenauigkeit: unter 5m genau

Objekt:
Bergbau Neuzeit
Zeitraum: 16.Jh. - 19.Jh

Denkmalverfahren:

| Denkmalstatus | Verfahrensstand | Gemarkung | Nr. festgestellt | Bearbeiter |
|----------------------------------|-----------------|-------------|------------------------|------------|
| Kulturdenkmal (§2 DSchG - Arch.) | eingetragen | Engelsbrand | MA September 2 1976 | H. Heine |

Kommentar:

Allgemeines

Die Kartierung entspricht der Kartierung der Listenerfassung.

bearbeitet von Mayer-Reppert

Listentext

Pingen und Schürfungen des neuzeitlichen Bergbaus

Begründungstext

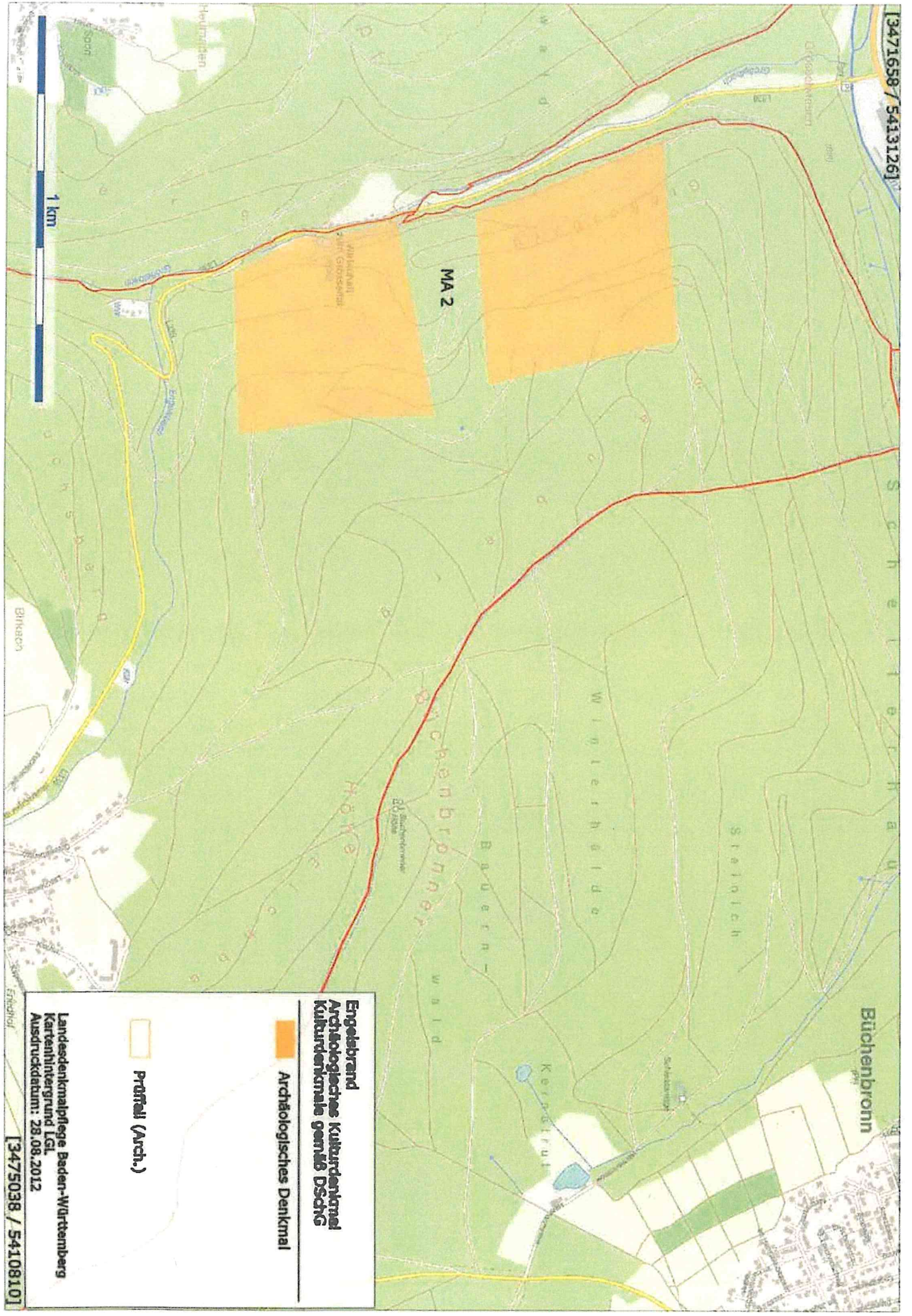
Am Nordwestrand der Gemarkung Pingen und Schürfungen als Reste des frühneuzeitlichen bis in das 19.Jh. betriebenen Erzabbaus.

Literatur zum Objekt

OA Neuenbürg 147; R.Metz, Nordschwarzwald 171, Nr. 28.29

letzte Änderung durch: MAYER-REPPERT am 18.02.2008 um 11:07:42

[3471658 / 5413126]



Engelsbrand
 Archäologisches Kulturdenkmal
 Kulturdenkmale gemäß DSdG

Archäologisches Denkmal

Prärfall (Arch.)

Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg
 Kartenherkunft: LGL
 Ausdruckdatum: 28.08.2012

[3475038 / 5410810]

Alle Daten zum Objekt

24.08.2012

Dieser Auszug aus der allgemeinen Denkmal-Datenbank enthält 1 Objekt.

Seite 1 von 1

Neuenbürg-Waldrennach, Waldrennach, "Hirschgarten"

Neuenbürg

ADAB-Nr. 99980395

Kreis: Enzkreis
Gemarkung: Waldrennach
Ortsteil: Waldrennach
Name:
Straße:
Flurstück: 0-413-414
Gewann: Hirschgarten, Hummelrain, Neurißberg
Walldistrikt:
Bemerkung:

Top. Karte 1:25.000: 7117
Flurkarte 1:2.500: NW 3030 1:1 500:
DGK 1:5.000: Raster DGK: 3470 5408

Rechts-, Hochwert von: 3469919.93 5409342.36
Rechts-, Hochwert bis: 3470834.08 5410399.73
Koordinatengenauigkeit: unter 5m genau

Objekt:
Bergbau Neuzeit
Zeitraum: 16.Jh. - 1843

Denkmalverfahren:

| Denkmalstatus | Verfahrensstand | Gemarkung | Nr. festgestellt | Bearbeiter |
|---------------------------------|-----------------|-------------|------------------|---------------|
| Kulturdenkmal (§2 DSchG - Arch) | eingetragen | Waldrennach | MA Oktober 1976 | H. Heine 1 |

Kommentar:

Allgemeines

Die Kartierung entspricht der Kartierung der Listenerfassung.

bearbeitet von Mayer-Reppert

Listentext

neuzeitlicher Bergbau

Begründungstext

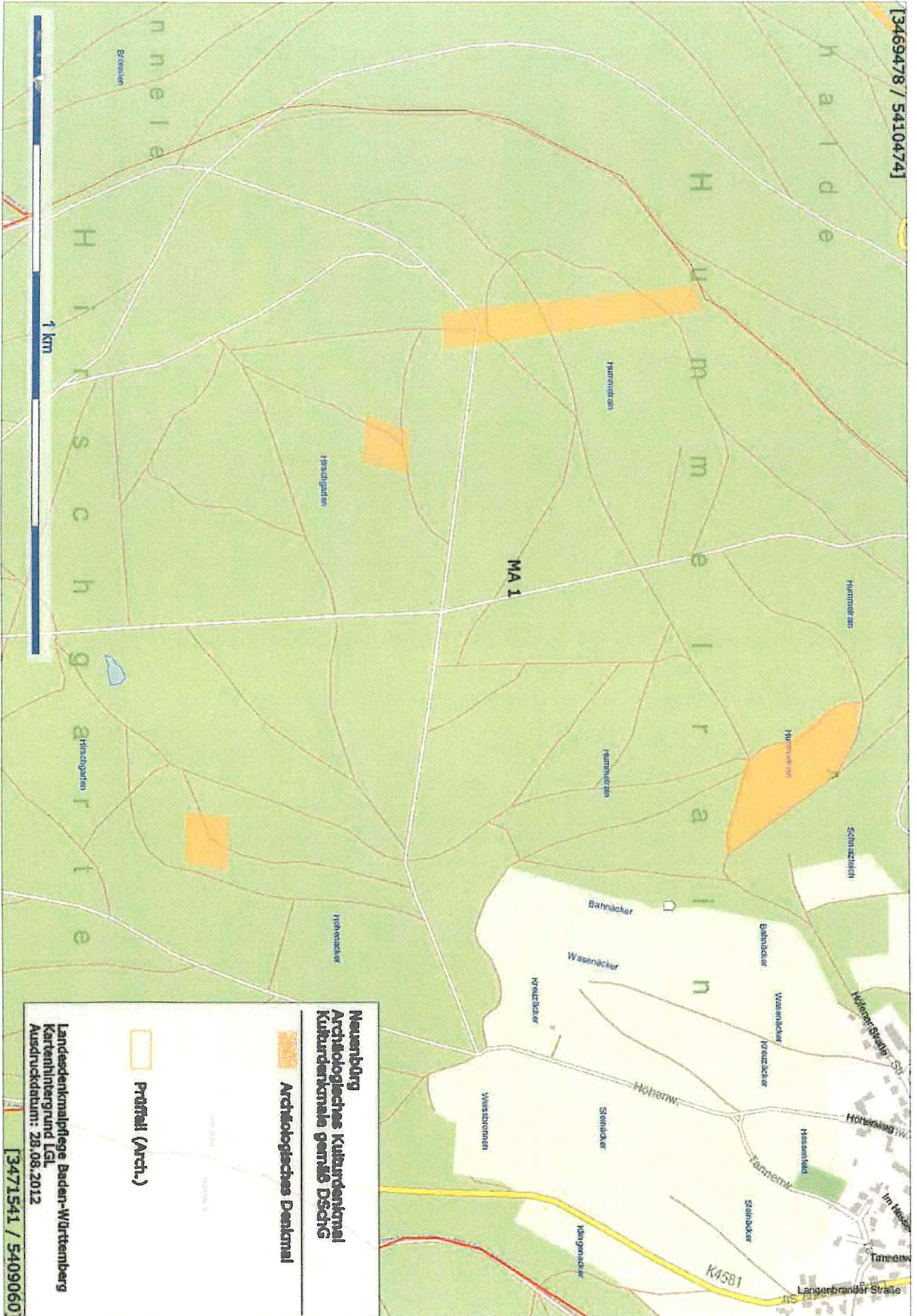
Südlich und südwestlich von Waldrennach sind in den Wäldern „Hummelrain“, „Hirschgarten“ und „Neurißberg“ drei ausgedehnte bis zu 1 km lange Pingenzüge erhalten. Es handelt sich um Reste des frühneuzeitlichen, bis 1843 betriebenen Eisenerzabbaus.

Literatur zum Objekt

R. Metz, Nordschwarzwald 174, Nr. 38-39

letzte Änderung durch:

MAYER-REPERT am 25.06.2008 um 08:07:21



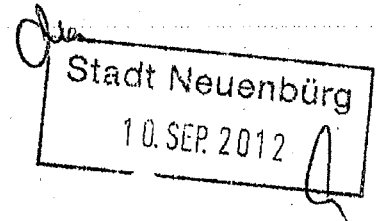
Neuenbürg
Archäologisches Kulturdenkmal
Kulturdenkmal gemäß DSchG

- Archäologisches Denkmal
- Prüffall (Arch.)

Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg
 Kartendatengrund LGL
 Ausdruckdatum: 28.08.2012



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR



Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Karlsruhe 06.09.2012
Name Herr Frank
Durchwahl 0721 926-4322
Aktenzeichen 45a1-2511-3- Neuenbürg
(Bitte bei Antwort angeben)

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauG);
- Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABl vom 14.02.1996
- Ihr Schreiben vom 16.08.2012, Az: 60.1/621.31 kr/

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Neuenbürg

- Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand
- Bebauungsplan
- Satzung über das Vorhaben und Erschließungsplan
- Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 17.09.2012

B. Stellungnahme

- keine Bedenken oder Anregungen
 Fachliche Stellungnahme:

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.

Das Land hat mit dem Windatlas eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Kommunen, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie.

Abstandsflächen

Im Umfeld von Straßen ergeben sich **Mindestabstände** vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundes- und Landesstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der Windkraftanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundes- und Landesstraßen ein Bereich von 40 m ab Fahrbahnrand).

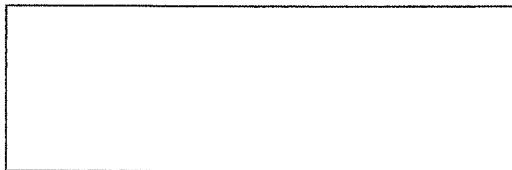
Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg (Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft) vom 9. Mai 2012 sind besonders auch Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände **größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)** gelten im Allgemeinen als ausreichend.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, gehört zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachtliche Stel-

lungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten.

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer Windenergieanlage, mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz, ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular box with a black border, used to redact the signature of the author.

Josef Frank

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Neuenbürg

12. NOV. 2012

Stadtverwaltung Neuenbürg
Stadtbauamt
Rathausstraße 2
75305 Neuenbürg

Freiburg i. Br., 08.11.12
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Dr. Georg Seufert / Sokol
Aktenzeichen: 2511 // 12-07239

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg / Engelsbrand, Enzkreis (TK 25: 7117 Birkenfeld, 7118 Pforzheim-Süd, 7217 Bad Wildbad)

Ihr Schreiben Az. 60.1/621.31 kr/ vom 16.08.2012

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,
die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,
die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

In den Plangebieten stehen unter Hangablagerungen unbekannter Mächtigkeit möglicherweise sehr harte Sandsteinbänke des Mittleren sowie des Oberen (nur WKA2 und 3) Buntsandsteins an, was zu Erschwernissen beim Aushub führen kann. Andererseits können im Oberen Buntsandstein vereinzelt Violett-Horizonte mit nur sehr geringer Festigkeit vorkommen.

Für Windkraftanlagen besteht ein erhöhtes Baugrundrisiko in Rutschgebieten bzw. in rutschungsanfälligen Hanglagen. Im Bereich der Hangkanten können talrandparallele Spalten (Hangzerreißungsklüfte) auftreten.

Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft, wenn der genaue Standort der Windkraftanlagen feststeht. Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 für den jeweils konkreten Standort unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung, der Hangstabilität, der Verkarstung sowie der Erdbebengefährdung empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Gemäß Windenergieerlass vom 30.05.2012 nimmt das LGRB erst im BImSchG-Genehmigungsverfahren Stellung als Träger öffentlicher Belange.

Im Zusammenhang mit der Standortsuche für Windkraftanlagen seitens der Regionalverbände und Kommunen hat das LGRB einen neuen Geodaten-Dienst mit Planungsgrundlagen speziell für diesen Nutzerkreis eingerichtet. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst in der eigenen GIS-Umgebung. Über den Geodaten-Dienst können die erforderlichen Informationen zur Lage und Ausdehnung von Rohstoffvorkommen für Kommunen kostenlos eingesehen werden.

Um diesen Dienst nutzen zu können, ist folgende Vorgehensweise erforderlich:
Bestellung des Zugangs zum Dienst Rohstoffvorkommen im Online-Shop unter der URL: <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Produkte/direktlink/ROHSTOFFVORKOMMEN> Am darauffolgenden Tag wird eine E-Mail mit den Zugangsdaten und dem Link zur Online-Kartenanwendung zugesendet.

Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern der Dienst als WMS-Dienst in die eigene GIS-Umgebung integriert werden soll, ist eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB notwendig.

Grundwasser

Hydrogeologische Belange werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicherzustellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Bergbau

Von Seiten der Landesbergdirektion wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Potenti-
alfläche Nr. 2 „Hirschgarten“ umfangreicher Altbergbau liegt (u.a. Weinsteigrube, Hintere Hummelrain Grube, Grube im Wartgrund).

Bei einer Ausweisung dieser Fläche als Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan ist zu berücksichtigen, dass hier vor dem Bau von Windkraftanlagen aufgrund des Altbergbaus Baugrunduntersuchungen erforderlich werden können, die auch die potentiellen Einwirkungen möglicher unterirdischer Hohlräume auf die Tagesoberfläche berücksichtigen.

Das LGRB ist am weiteren Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen.

Geotopschutz

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Allgemeine Hinweise

Bei erneuter Vorlage bitten wir Sie, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren u.a. auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme und damit auch auf Erkenntnissen aus Bohrungen. Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.

Hierfür steht unter <http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/bohranzeigen> eine elektronische Erfassung zur Verfügung.



Günter Sokol



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Neuenbürg
Rathausstraße 2
75305 Neuenbürg

nur per e-mail an:
stadtverwaltung@neuenbuerg.de

Karlsruhe 02.10.2012
Name Regina Kiefert
Durchwahl 0721 926-4031
Aktenzeichen 55-2511.3-F / Neuenbürg
Windenergie
(Bitte bei Antwort angeben)

 Teiländerung des Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/Engelsbrand,
Frühzeitig Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 16.08.2012, Ihr Zeichen 60.1/621.31 kr/

Anlagen

Anlage: Merkblatt zu den Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren

Anlage: Merkblatt zu den Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns vorgelegten und bereitgestellten Unterlagen nehmen wir auf Basis der fachlichen Bewertung unseres Referates 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Herr Dr. Rainer Mast) wie folgt Stellung.

1 Bewertung

Die Vorgehensweise der VVG Neuenbürg/Engelsbrand zur Identifikation und Abgrenzung von Potentialflächen (im weiteren Verfahrensverlauf dann von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) ist plausibel und nachvollziehbar. Die Standorte ent-

sprechen hinsichtlich der Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg. Die vorgeschlagenen Potentialflächen überschneiden sich nicht mit LSG, NSG oder FFH-Gebieten. Die entsprechenden Schutzgebiete - auch Naturschutzgebiete - liegen weit ab von den Potentialflächen oder zumindest außerhalb der im Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstandsbereiche. Vogelschutzgebiete kommen im Planungsbereich nicht vor.

Überlagerungen treten aus Naturschutzsicht nur mit Flächen des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord auf. Die Änderung einer Naturparkverordnung wird nur bei „großflächiger Betroffenheit oder teilweiser Funktionslosigkeit“ erforderlich (vgl. Windenergieerlass 4.2.4), was hier u.E. allein aufgrund der Größe des Naturparks nicht der Fall ist.

2 Vorschläge zum weiteren Vorgehen

- Es wäre zu prüfen, ob nicht statt der Daten des Deutschen Wetterdienstes, die hier für die Windhöffigkeit verwendet wurden, mit dem für das Land erstellten Windatlas gearbeitet werden sollte.
- Wir verweisen auf die „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW, die den Windenergieerlass ergänzen. Es wird dringend angeraten, die fachlichen Hinweise entsprechend der dort dargestellten Abstufungen auch für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen (Konzentrationszonen) und Bebauungsplänen für Windenergieanlagen anzuwenden.
- Wir halten die Einschätzung der Gutachter, dass über diverse Maßnahmen Beeinträchtigungen der Fledermausarten durch Windenergieanlagen vermeidbar sind und daher die artenschutzrechtliche Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt werden kann, für problematisch. Ergänzende Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen sind bei der LUBW in Vorbereitung. Sollten diese Hinweise noch nicht zur Verfügung stehen, gehen wir trotzdem davon aus, dass Untersuchungen zu Fledermäusen in den Potentialflächen im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP durchgeführt werden.
- Über die Verfügbarkeit entsprechender Dokumente zu den Fledermäusen und weiterer Planungshilfen der LUBW bitten wir Sie, sich laufend selbst zu informieren. Die Planungshinweise der LUBW zum Thema „Windkraft und Naturschutz“ sind bzw. werden im Internet unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/> veröffentlicht.

- Wir weisen darauf hin, dass für die infrastrukturellen Maßnahmen (Zuwegung, Baufeld etc.) zusätzlich zu Vögeln und Fledermäusen alle FFH-Anhang IV-Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Das Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) kann unter dem Link http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/Artenschutzformular_Endfassung_09_05_2012.pdf?command=downloadContent&filename=Artenschutzformular_Endfassung_09_05_2012.pdf heruntergeladen werden.
- Zur Prüfung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird empfohlen, im weiteren Verfahrensverlauf Landschafts-Visualisierungen der potentiellen Standorte (mit und ohne Windenergieanlagen) vorzulegen.

3 Fazit:

Hinsichtlich der derzeitigen Planung hat Referat 56 nur geringe naturschutzfachliche Einwände. Sollte sich aufgrund der im Verfahren nach geschalteten Untersuchungen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder den europäischen Vogelarten abzeichnen, dass artenschutzrechtliche Probleme auftreten, sollten mögliche CEF-Maßnahmen näher ausgeführt werden.

Die urlaubsbedingt verspätete Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kiefer



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 26.07.2012
Name Alexander Zink
Durchwahl 0721 926-3235

Merkblatt zu den Aufgaben der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren

Aktenzeichen 55
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Teilflächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde ist Träger der öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem Umfang, in dem die untere Naturschutzbehörde auch für den Vollzug des Naturschutzrechts gemäß §§ 72 Absatz 1, 10 Absatz 1 NatSchG zuständig ist. Wir gehen davon aus, dass Sie die untere Naturschutzbehörde bei Ihrem Bebauungsplanverfahren entsprechend beteiligen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass das Referat 55 Naturschutz, Recht nicht Träger eines öffentlichen Belangs im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist, sondern in den im folgenden detailliert erläuterten Fällen hoheitlich über die Vereinbarkeit der von Ihnen geplanten baulichen Maßnahmen mit den Anforderungen des Naturschutzrechts zu entscheiden hat. Dies bedeutet auch, dass die Frist des § 4 BauGB bzw die von Ihnen gesetzte Frist für uns nicht maßgeblich ist und ein etwaiger Fristablauf nicht die Folge hat, dass Ihre Planungen naturschutzrechtlich gebilligt wurden.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete

Falls Ihr Vorhaben gegen die Ver- und Gebote einer Verordnung über ein Naturschutzgebiet oder in ein Landschaftsschutzgebiet verstößt, hinsichtlich dessen wir für

die Erteilung einer Befreiung (§ 67 BNatSchG, § 79 NatSchG) zuständig sind, ist es geboten, dass Sie eine etwa erforderliche Befreiung förmlich bei uns beantragen. Die Antragstellung und ein auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 67 BNatSchG, § 79 NatSchG bezogener Vortrag wird nicht durch die Übersendung des Planentwurfs im Rahmen der Beteiligung ersetzt.

Artenschutzrecht

Falls Ihr Vorhaben nach der von der unteren Naturschutzbehörde zu treffenden Feststellung gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verstößt und demnach eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist, ist es geboten, dass Sie die Ausnahme förmlich bei uns beantragen, sofern eine FFH-Anhang-IV-Art oder eine europäische Vogelart betroffen ist. Die Antragstellung und ein auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG bezogener Vortrag wird nicht durch die Übersendung des Planentwurfs im Rahmen der Beteiligung ersetzt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anforderungen des speziellen Artenschutzes auch bei Verfahren nach § 13a BauGB zu erfüllen sind und zwar unabhängig davon, ob eine Umweltprüfung durchzuführen ist oder nicht.

Biotopschutzrecht

Falls Ihr Vorhaben in ein gesetzlich geschütztes Biotop eingreift,

- sind wir für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 32 Absatz 4 NatSchG zuständig, wenn das Biotop in einem Naturschutzgebiet liegt,

- sind wir für die Erteilung einer Ausnahme nach § 67 BNatSchG zuständig, wenn der Eingriff nicht gemäß § 30 Absatz BNatSchG ausgeglichen werden kann und die untere Naturschutzbehörde daher keine Ausnahme nach Biotopschutzrecht erteilen kann.

Auch hier ist eine förmliche Antragstellung bei uns erforderlich.

Habitatschutzrecht

Falls Ihr Vorhaben die Erhaltungsziele eines Natura 2000 - Gebiets berührt, hat die untere Naturschutzbehörde über die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG zu entscheiden und dabei die Mitwirkung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 72 Absatz 3 Nr 5 NatSchG herbeizuführen.

Hinweise zum Verfahren

Sofern Sie eine der oben erwähnten Ausnahmen für die Umsetzung Ihres Bebauungsplans benötigen, sollten diese Entscheidungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen oder zumindest verbindlich avisiert sein.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan, dem ein nicht ausräumbares rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht - und dazu können die oben erwähnten naturschutzrechtlichen Gestattungen gehören, sofern die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung nicht vorliegen - nicht erforderlich im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB und daher nichtig. Die Frage der Vereinbarkeit Ihrer Planungen mit den oben dargestellten naturschutzrechtlichen Anforderungen sollte daher geklärt sein, bevor der Satzungsbeschluss gefasst wird.

Selbstverständlich beraten wir Sie im Rahmen unserer Zuständigkeiten und Möglichkeiten gerne und suchen zusammen mit Ihnen nach Möglichkeiten, wie Ihr Bebauungsplan so gestaltet werden kann, dass er mit den von uns zu vollziehenden naturschutzrechtlichen Normen vereinbar ist und auf Akzeptanz stößt. Wir bitten jedoch vor dem Hintergrund unserer sehr eingeschränkten personellen Möglichkeiten um Verständnis, wenn wir nicht jedem Wunsch nach Beratung und Information stets zeitnah nachkommen können. Insbesondere in problematischen Fällen ist es sehr hilfreich, wenn der Dialog möglichst frühzeitig beginnt. Bitte stellen Sie die ggfls erforderlichen Anträge rechtzeitig.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Zink

Anke Uhlig

Von: Kraft, Denis [D.Kraft@neuenbuerg.de]
Gesendet: Freitag, 23. November 2012 12:17
An: Anke Uhlig
Cc: Herb (herb-andreas@engelsbrand.de); Martin, Horst
Betreff: WG: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Ihr Zeichen 60.1/621.31 kr/
Wichtigkeit: Hoch

Hallo Frau Uhlig,

anbei noch eine weitere Stellungnahme vom RP (Luftfahrt).

Mit freundlichen Grüßen

Denis Kraft

- Tiefbauamt -

Stadtverwaltung Neuenbürg



NEUENBÜRG
HERB-ANDREAS-ENGELSBRAND-REVENUE
Die malerische Stadt an der Enz

Stadt Neuenbürg
Mühlstraße 24
75305 Neuenbürg

Tel.: 07082 / 7910 - 53
Fax: 07082 / 7910 - 66
Web: www.neuenbuerg.de

Hinweis:

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen.

Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Wir weisen darauf hin, dass Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt.

Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programmen durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Von: Angerer, Thiemo (RPK) [mailto:Thiemo.Angerer@rpk.bwl.de]

Gesendet: Donnerstag, 22. November 2012 06:45

An: Kraft, Denis

Betreff: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Ihr Zeichen 60.1/621.31 kr/

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Kraft,

gegen die im Plan "Standortalternativenprüfung Winkraft im Teil-FNP; Plan 3" genannten Potentialflächen 3 und 4 bestehen luftrechtlich keine Bedenken.

Die Flächen 1 + 2 bedürfen einer weiteren genaueren Prüfung, sobald hierzu detaillierte Angaben vorliegen. Diese Einschränkung erfolgt vor dem Hintergrund der Flugsicherheit, da die Gemeinde Straubenhardt plant, einen größeren Windpark südlich der Segelfluggeländes Schwann-Conweiler zu errichten.

Bei Rückfragen bitten wir um kurze Nachricht.

23.11.2012

Mit freundlichen Grüßen
Th. Angerer

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 - Luftfahrt
Schloßplatz 4-6
76131 Karlsruhe
Email: thiemo.angerer@rpk.bwl.de
Telefon: 0721-9265639
Fax: 0721-93340248

Anke Uhlig

Von: Angerer, Thiemo (RPK) [Thiemo.Angerer@rpk.bwl.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. September 2012 13:01
An: Kraft, Denis
Betreff: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Ihr Schreiben: Az.: 60.1/1621.31 kr/
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Kraft,

eine fachliche Stellungnahme bis zu der in Ihrem Schreiben genannten Frist kann nicht abgegeben werden.

Begründung:

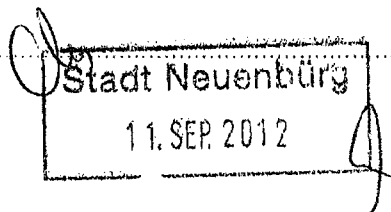
Ihr Schreiben liegt dem zuständigen Sachbearbeiter seit dem 21.8.2012 vor, konnte jedoch aufgrund der hohen Arbeitsbelastung bisher nicht bearbeitet werden. Weiter befindet sich der zuständige Sachbearbeiter vom 07. bis einschließlich 30.09.2012 im Urlaub.

Nach Rückkehr des Sachbearbeiters aus dem Urlaub wird Ihnen schnellstmöglich eine Stellungnahme zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Th. Angerer

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 - Luftfahrt
Schloßplatz 4-6
76131 Karlsruhe
Email: thiemo.angerer@rpk.bwl.de
Telefon: 0721-9265639
Fax: 0721-93340248

26.09.2012



Weil wir hier leben.



**SWP Stadtwerke Pforzheim
GmbH & Co. KG**

Sandweg 22 · 75179 Pforzheim

Netzbau/Netzbetrieb

Unsere Zeichen: NBB-TP
Bearbeiter/in: Pater Sebastian
Telefon: (07231) 39- 1968
Telefax: (07231) 39- 2215
E-Mail: sebastian.pater@
stadtwerke-pforzheim.de

Datum: 07.09.2012

SWP · Postfach 10 16 40 · 75116 Pforzheim

Stadtverwaltung Neuenbürg
Postfach 1262
75302 Neuenbürg

Ihr Zeichen: 601/621.31 kr/
Ihre Nachricht vom: 16.08.2012

○ **Teiländerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Neuenbürg/Engelsbrand**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Benachrichtigung und Möglichkeit zur Stellungnahme für die Teiländerung des
Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/ Engelsbrand.

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG ist durch die Teiländerung des Flächen-nutzungsplans nicht
berührt.

Die SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG plant zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Gashochdrucktrassen
im Geltungsbereich des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg/ Engelsbrand.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

○ Mit freundlichen Grüßen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG
Netzbau/Netzbetrieb
Technische Planung

i. A.



ENERGIE · DIENSTLEISTUNGEN · WASSER

Besuchen Sie uns im Internet auf www.stadtwerke-pforzheim.de

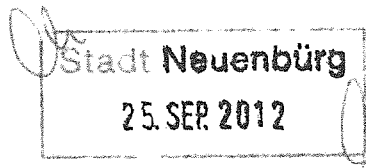
Sitz der Gesellschaft: Pforzheim · AG Mannheim HRA 50 36 09 · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Roger Heidt

Pers. haftende Gesellschafterin: Stadtwerke Pforzheim Verwaltungs GmbH · AG Mannheim HRB 50 49 71 · Geschäftsführer: Wolf-Kersten Meyer



Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach, 95440 Bayreuth

Stadtverwaltung Neuenbürg
Zu Händen Herrn Kraft
Postfach 12 62
75302 Neuenbürg



Ihre Referenzen

Ansprechpartner **ROM, WA, Annette Körber**
Durchwahl **+49 921 18-2251**
Datum **120.09.2012**
Betrifft **RiFu - Anfrage Flächennutzungsplan „Windenergie Neuenbürg/Engelsbrand“**

Sehr geehrter Herr Kraft,

die Standortüberprüfungen sind abgeschlossen. Über die ausgewiesenen Potenzialflächen 1-4 für Windkraftnutzung verlaufen keine von uns betriebenen Richtfunkflächen.

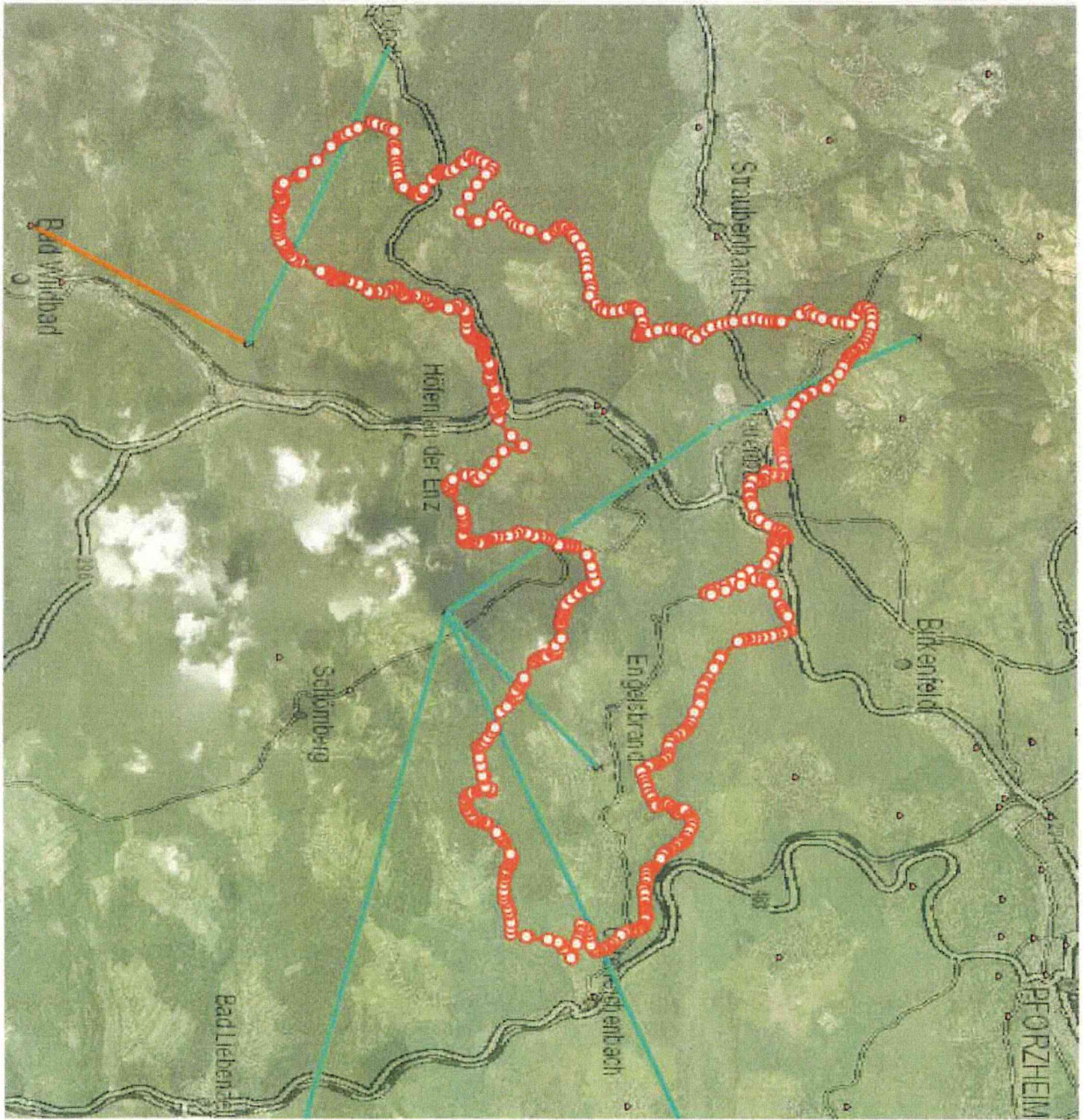
Als Anlage ist eine Übersicht der in Ihrem Gemeindegebiet verlaufenden Strecken beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Körber

Hausanschrift Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Zentrum Technik Planung, Kampstraße 106, 44137 Dortmund
Besucheradresse: Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth
Postanschrift Postfach, 95440 Bayreuth
Telekontakte Telefon +49 231 166-0, Telefax +49 228 181-71914, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262



Anke Uhlig

Von: Martin, Horst [H.Martin@neuenbuerg.de]
Gesendet: Mittwoch, 31. Oktober 2012 09:04
An: Anke Uhlig
Cc: Kraft, Denis
Betreff: WG: Fortschreibung Teil-FNP

Guten Morgen Frau Uhlig,

die angehängte E-Mail [REDACTED] ist sicherlich im Rahmen der Auslegung als Bürgeranregung zu werten und miteinzubauen. Ich möchte Sie bitten diese hinzuzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Martin
Bürgermeister

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 31. Juli 2012 08:57
An: Martin, Horst
Cc: Kraft, Denis
Betreff: Fortschreibung Teil-FNP

Sehr geehrter Herr Martin,

nun habe ich gestern Abend leider vergessen noch etwas anzusprechen:

1. auf der Seite 7, Punkt 4.3.1 Abs. 1, wird von Anlagen des Typs E82 der Firma Enercon mit 98 m Nabenhöhe gesprochen. Die Anlagen, die zumindest in Engelsbrand geplant sind, werden ca. 140 m Nabenhöhe und einen Rotordurchmesser > 82 m haben.
2. auf der Seite 15, Punkt 5.3 Potenzialfäche Sauberg unter Windhöffigkeit steht, dass bis zu 5 Windkraftanlagen möglich seien. Das ist falsch, in Engelsbrand wird von max. 3 Anlagen ausgegangen

Optional:

3. auf der Seite 21 unter 6.3.5 wird von bedeutenswertem Tourismus mit Gastronomie, Hotels und Ferien-Bauernhöfen in den Gemeinden Neuenbürg und Engelsbrand gesprochen. Des Weiteren sind viele Möglichkeiten für Skifahrer, Langläufer und Rodler erwähnt!? Zumindest in Engelsbrand sind mir diese hervorgehobenen Punkt so nicht bekannt.

Können Sie die Punkte bitte noch aufnehmen?

Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

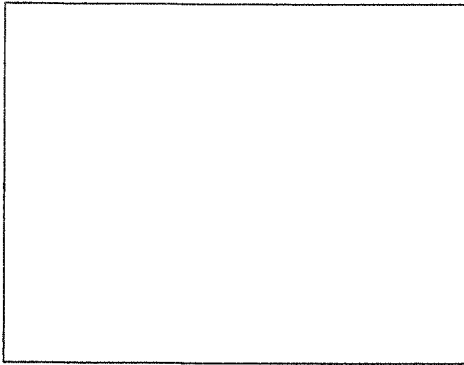
Freundliche Grüße

[REDACTED]

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Pforzheim-Büchenbronn

[REDACTED]



Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen.

Sie haben uns gebeten, mit Ihnen über das Internet per E-Mail zu korrespondieren. Unbeschadet dessen ist allein die von uns unterzeichnete schriftliche Fassung verbindlich. Wir weisen darauf hin, dass derartige Nachrichten mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt und deshalb ist auch die Vertraulichkeit unter Umständen nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.